



Bundesministerium für Verkehr

**VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT
TÄTIGKEITSBERICHT**

1983



WIEN 1984



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Am Hof 4, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Verkehr
beehrt sich,
den

Tätigkeitsbericht

des

Verkehrs-Arbeitsinspektorates

für das Jahr 1983

zu überreichen.

Druckfehlerberichtigung:

1) Seite 7:

2. Absatz, 4. Zeile:

"Arbeitnehmerschutz" ändern

"Arbeitsnehmerschutz"

2) Seite 10:

2.2. Inspektionstätigkeit

1. Zeile:

"13.108" ändern auf

"13.101"

3) Seite 18:

Österreichische Bundesbahnen

4. Zeile

"instand setzen" ändern auf

"instandsetzen"

BERICHT
des
Bundesministeriums für Verkehr
über
die Tätigkeit und die Wahrnehmungen
des
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES
auf dem
Gebiet des Arbeitnehmerschutzes
im Jahr 1983

Dieser Bericht wird gemäß § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, und vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174, dem Nationalrat der Republik Österreich vorgelegt.

Gesamtherstellung: Univ.-Druckerei Styria, Graz.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines und Wirkungskreis	5
2 Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion	7
2.1 Zentrale Tätigkeit	7
2.2 Inspektionstätigkeit	10
2.3 Kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen	12
2.4 Außendiensttätigkeit	12
2.5 Sonstige Amtshandlungen	13
3 Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes	14
3.1 Wahrnehmungen allgemeiner Art	14
3.2 Unfälle	15
3.2.1 Überblick über das Unfallgeschehen	15
3.2.2 Tödliche Arbeitsunfälle	16
3.2.3 Bemerkenswerte Unfälle	18
3.3 Berufskrankheiten	19
3.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	20
3.5 Beanstandungen	21
3.6 Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	21
4 Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften	23
5 Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates	37
5.1 Organisatorische Eingliederung im Bundesministerium für Verkehr, Geschäftseinteilung	37
5.2 Personal der Verkehrs-Arbeitsinspektion	38
6 Statistik	41
6.1 Besuchte Betriebe, Dienststellen und nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen, deren Arbeitnehmerstand sowie die Zahl der durchgeführten Inspektionen	42
6.2 Den technischen Arbeitnehmerschutz, die Arbeitshygiene sowie den Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen	44
6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Jahre 1983 zur Kenntnis gebrachten Unfälle	48
7 Anlage	55

1 Allgemeines und Wirkungskreis

Der Wirkungskreis sowie die Aufgaben und Befugnisse des Bundesministeriums für Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sind durch das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz¹⁾ (Verkehrs-ArbIG) geregelt. Demnach obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei Eisenbahnunternehmen, d. s. gemäß Eisenbahngesetz 1957²⁾ im wesentlichen Haupt- und Nebenbahnen, Straßenbahnen und Seilbahnen sowie deren Kraftfahrbetriebe, bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen, soweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird, bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben, bei der Radio Austria AG, bei der Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt) und bei der Luftfahrt.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist als Gruppe der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Verkehr angegliedert, das gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes³⁾ die Angelegenheiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion zu besorgen hat.

Gemäß § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes hat das Bundesministerium für Verkehr alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Jahr 1983 ist der einunddreißigste Bericht, der seit Einrichtung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Jahr 1952 dem Nationalrat vorgelegt wird.

Die Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von siebzehn⁴⁾ Verkehrs-Arbeitsinspektoren und dem beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat bestellten Arbeitsinspektionsarzt wahrgenommen.

Da im Bereich der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden Betriebe etwa 12 „ weibliche Bedienstete tätig sind, wurde im Berichtsjahr eine weitere, weibliche Bedienstete als Verkehrs-Arbeitsinspektor bestellt, sodaß ab 4. November 1983 zwei weibliche Verkehrs-Arbeitsinspektoren und somit insgesamt 18 Verkehrs-Arbeitsinspektoren tätig waren. Die weiblichen Verkehrs-Arbeitsinspektoren werden insbesondere für Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bei weiblichen Bediensteten und bei Jugendlichen sowie auch für Bereiche mit ausschließlich im Verwaltungsdienst tätigen Arbeitnehmern eingesetzt.

Die 1982 zur Intensivierung der Beratungstätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vorerst nur versuchsweise eingerichtete Informations- und Auskunftsstelle hat sich bewährt und wurde im Berichtsjahr als ständiger Dienst eingerichtet, der nun allen vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betrieben und Arbeitnehmern zur raschen, fernmündlichen Auskunftserteilung⁵⁾ zur Verfügung steht.

Die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes muß einerseits mit der ständigen Fortentwicklung der Technologien Schritt halten und wird andererseits vor allem durch den ständig zunehmenden Wissens- und Erfahrungsschatz der Arbeitsmedizin bestimmt. In den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer muß diese Weiterentwicklung ihren Niederschlag finden. Dies bedingt eine zunehmende Zahl und einen ständig größer werdenden Umfang der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Da Arbeitnehmerschutz aber ein äußerst komplexes Gebiet ist, können diese Vorschriften nur dann zielführend in die Praxis umgesetzt werden, wenn auf Grund und im Rahmen der geltenden Vorschriften, jeweils unter Einbeziehung herrschender Randbedingungen, wie z. B. der gegebenen Arbeitsplatzumwelt, eine problemorientierte Beurteilung erfolgt. Das richtige Ausschöpfen der vom Gesetzgeber aus diesen Gründen in vielen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes eingeräumten Ermessensspielräume für arbeitsplatzspezifische Einzelentscheidungen und die notwendige aktive Auseinandersetzung mit konkreten Belastungssituationen stellen daher an die Verkehrs-Arbeitsinspektoren immer höhere Anforderungen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist nicht nur ein dementsprechendes Grundausbildungsniveau, sondern auch eine ständige Schulung und Erweiterung des Wissens notwendig. Die Kenntnisse müssen sich dabei weitgefächert, von der Arbeitsphysiologie über Ergonomie, Physik und Hygiene bis in die Maschinen-

¹⁾ Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz - Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1957, 234/1972 und 174/1981.

²⁾ Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 113/1963, 20/1970, 274/1971 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971) und 305/1976, sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422 (siehe auch Abschnitt 7).

³⁾ Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, über die Zahl, den Wirkungskreis und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 56/1979, 555/1979, 265/1981, 591/1982 und 617/1983.

⁴⁾ 18 ab 4. November 1983.

⁵⁾ Beratungs- und Informationsstelle des Verkehrs-Arbeitsinspektorates: Am Hof 4, 1010 Wien; Tel. Nr.: 63 77 47 - 12 DW oder 22 DW.

Elektro-, Bau- und Betriebstechnik sowie über alle Bereiche des Verwendungsschutzes erstrecken und durch eingehende Kenntnis des Vorschriftenbestandes auf allen diesen Gebieten ergänzt werden.

Zusätzliche Belastungen ergeben sich dabei für die Verkehrs-Arbeitsinspektoren auf Grund der knappen Personalbemessung und des oft aus betrieblichen Gründen bedingten Zeitdruckes, unter dem notwendige Entscheidungen getroffen werden müssen.

Die angeführten Entwicklungen bedingen aber auch einen immer größeren Zeitaufwand je Einzelinspektion, wodurch eine weitgehende Umorientierung und Umstrukturierung der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates notwendig wird. Die Häufigkeit der Durchführung von Inspektionen stellt erfahrungsgemäß kein unmittelbares Maß für deren Wirksamkeit dar. Es hat sich aber herausgestellt, daß eine wirksam durchgeführte Inspektion längere Zeit positiv nachwirkt, vor allem dann, wenn im Rahmen der Kontrollen auch Zeit für nachhaltig motivierende Gespräche und Erklärungen zur Verfügung steht.

Eine derartige Vorgangsweise ermöglicht es aber andererseits, die Zeitabstände zu erstrecken, in denen die Regelinspektionen in den Betrieben aufeinanderfolgen. Dies erscheint auch vertretbar, da die besondere Struktur der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betriebe und das bei Großbetrieben mit speziellem Disziplinarrecht allgemein zu erwartende größere Verantwortungsbewußtsein sowie die sehr klar geregelte Verantwortungsverteilung in diesen Betrieben besonders günstige Voraussetzungen bieten. Im Berichtsjahr wurde daher begonnen, den Zeitabstand, in dem im Durchschnitt die Regelinspektionen in den Betrieben aufeinanderfolgen, von etwa 3 Jahren auf ca. 4 Jahre auszudehnen. Durch die dadurch mögliche zeitliche Ausdehnung der einzelnen Inspektion wird eine vollständige und intensive Erfassung aller Einflußfaktoren am Arbeitsplatz möglich.

Vor diesem aktuellen Hintergrund müssen die Organisation und die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion derzeit gesehen werden. Zielsetzung der Tätigkeit bleibt dabei immer: sicherzustellen, daß in den Betrieben moderner Arbeitnehmerschutz objektiv und verantwortungsbewußt so realisiert wird, daß der vom Gesetzgeber angestrebte Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer optimal gewährleistet ist.

Immer wieder ist zu betonen, daß Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, wenn sie schon im Rahmen der Planung von Arbeitsabläufen, Arbeitsplätzen, Betriebsmitteln oder Betriebsgebäuden ausreichend bedacht und berücksichtigt werden, weder einen unverhältnismäßig großen ökonomischen Aufwand noch Behinderungen vorgesehener Arbeitsabläufe oder -methoden zur Folge haben. Hingegen entstehen derartige Aufwendungen oder Beeinträchtigungen mit Sicherheit dann, wenn die gesetzlich notwendigen Maßnahmen bei bereits fertigen Projekten oder Arbeitsabläufen nachträglich einbezogen werden müssen. Eine möglichst frühzeitige einvernehmliche Festlegung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in Form einer begleitenden Beratung bei der Planung von Bauvorhaben und Organisationskonzepten bildete daher auch im Berichtsjahr ein vorrangiges Arbeitsziel der Verkehrs-Arbeitsinspektion. Spezielle Bedeutung kommt der Verwirklichung dieses Zieles bei den großen Bundesbetrieben zu, wo die Verwendung öffentlicher Mittel auch besondere volkswirtschaftliche Überlegungen erfordert.

Unter Bedacht auf diese Erkenntnisse und Entwicklungen war das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr auch bemüht, über die eigentliche Inspektions- und Überwachungstätigkeit hinaus besonders die prophylaktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und der Berufskrankheitenbekämpfung sowie die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Vordergrund der Tätigkeit zu rücken.

Eine weitere Aufgabe ist auch die rasche und intensive Weitergabe erworbenen Fachwissens an alle zuständigen Bediensteten und Einrichtungen der zu betreuenden Betriebe und in wechselseitiger Ergänzung auch an die einschlägigen Einrichtungen der Interessenvertretungen. Der Schulung und Unterweisung von Dienststellenleitern sowie der Information und Beratung der Arbeitnehmer wird dabei besonderes Gewicht beigemessen.

Im Interesse einer rationellen Arbeitsabwicklung innerhalb des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurde in diesem Zusammenhang auch die Betreuung der in Betrieben auf Luftfahrtgeländen und in Luftfahrzeugen beschäftigten Arbeitnehmer, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, in einer Organisationseinheit (siehe Abschnitt 5, Referat Pr. 71) zusammengefaßt. Dadurch kann ein koordiniertes Vorgehen in diesem Bereich in besserer Weise sichergestellt werden.

Einen Beitrag zur Förderung und Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes leistet das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch dadurch, daß die Verkehrs-Arbeitsinspektoren durch Ausarbeitung von Richtlinien, durch Mitarbeit in Normenausschüssen und Arbeitsgruppen sowie durch Schulungstätigkeit und Mitarbeit an legislativen Maßnahmen über die Inspektionstätigkeit hinaus normativ die Entwicklung des Arbeitnehmerschutzes großräumig mitgestalten. Dadurch wird eine direkte Rückkopplung von Erfahrungen der Praxis in den Vorschriftenbestand und umgekehrt ein rasches Einfließen neuer theoretischer Erkenntnisse in die betriebliche Praxis gewährleistet. Diese Doppelfunktion bedeutet zwar eine zusätzliche Auslastung für die Verkehrs-Arbeitsinspektoren, muß aber im Sinn der Aufgabenstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nicht nur in Kauf genommen werden, sondern wird als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung des hohen Niveaus des Arbeitnehmerschutzes in Österreich nach Möglichkeit noch weiter auszubauen sein.

2 Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion

2.1 Zentrale Tätigkeit

Neue Arbeitsverfahren, Erkenntnisse über gesundheitsschädliche Wirkungen von Arbeitsstoffen und moderne Betriebsmittel bedingen eine ständige Anpassung und Ergänzung der Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer. Ein wesentlicher Teil der zentralen Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates muß daher der Weiterentwicklung der Arbeitnehmerschutzvorschriften auf allen Gebieten gewidmet sein.

Im Berichtsjahr sind diesbezüglich folgende Aktivitäten hervorzuheben:

- die Mitarbeit im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommission und in allen deren Fachausschüssen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, wobei die Fertigstellung der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, die Beratungen über den Entwurf einer Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, die Weiterführung der Vorarbeiten zur Erstellung eines Entwurfes einer Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung und die Herausgabe der österreichischen MAK-Werte-Liste 1983 die Schwerpunkte bildeten.

die Weiterführung der Arbeiten im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung eines Entwurfes einer neuen Verordnung über die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten.

die Mitarbeit in einer großen Zahl von Fachnormen- und Fachnormenunterausschüssen des österreichischen Normungsinstitutes, die sich mit der Ausarbeitung von Normen auf den Gebieten der Sicherheitstechnik, der Ergonomie sowie der Betriebsmittelgestaltung und -prüfung befassen.

- die Mitarbeit in einer Reihe von Fachgruppen des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung, wobei die Überarbeitung der Richtlinie Nr. 25, „Schalltechnische Grundlagen für die Kennzeichnung der Geräuschabgabe von Maschinen und Geräten“ und Schutzmaßnahmen gegen Baulärm im Vordergrund standen.

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr auch die Ausarbeitung verschiedener betriebspezifischer Sicherheitsbestimmungen für bestimmte Bereiche des Verkehrswesens bzw. bestimmte Verkehrsunternehmen und die Unterstützung dieser Betriebe aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausarbeitung solcher betriebsinterner Vorschriften und Regelungen. Unter anderem wurden im Berichtsjahr vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Einvernehmen mit Experten dieser Betriebe erarbeitet:

Richtlinien für Schutzmaßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb von Stromversorgungsanlagen auf Schubschiffen und Schubleichtern sowie zwischen diesen Fahrzeugen bei Schubverbänden auf der Donau. Diese Richtlinien wurden im Einvernehmen mit der Obersten Schifffahrtsbehörde auch bei der Donaukommission eingebracht und angeregt, diese Bestimmungen im Sinne einer Vereinheitlichung der elektrischen Ausrüstung von Schubverbänden auf der Donau als verbindlich anzuerkennen.

Bestimmungen für die Gestaltung und Ausführung von Geländern und Randbalken bei Brückentragwerken, Flügelmauern und Stützmauern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen und für Sicherheitsabstände und -abmessungen bei Gleisanlagen mit Stromschienen für U-Bahnen, wobei jeweils bereits auf die Bestimmungen der neuen Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung Bedacht genommen wurde.

Sicherheitstechnische Richtlinien für das Lossprengen von Lawinen von Hubschraubern aus, die als vorläufige Richtlinien den zuständigen Behörden in konkreten Fällen bereits als Grundlage für die Erlassung von Bewilligungsbescheiden gedient haben (siehe Bildteil).

Vorbereitet wurde im Berichtsjahr die Ausarbeitung neuer sicherheitstechnischer Richtlinien für den Umgang mit Laserlicht beim Bau und Betrieb von Fernmeldeeinrichtungen und mitgewirkt wurde an der Erstellung eines Entwurfes von Vorschriften für die Durchführung von Unternehmerarbeiten im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen in Hinblick auf die Berücksichtigung der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie an der Überarbeitung der Vorschrift A 40 (Heft 7) der Österreichischen Bundesbahnen: „Unfallverhütungsbestimmungen für den Baudienst.“

Besonderen Arbeitsaufwand erforderten im Berichtsjahr auch die Ausarbeitung und Zusammenstellung der speziellen Berichte, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der 70. Tagung der Allgemeinen

Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der 1. Tagung des Paritätischen Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen, der 11. Tagung des Ausschusses für den Binnentransport und der 24. Tagung des Paritätischen Seeschiffahrtsausschusses dieser Organisation erstellt und jeweils über das Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Sekretariat der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt worden sind.

Der Weiterentwicklung der Arbeitnehmerschutzvorschriften dienten auch die vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr im Rahmen von Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen zu einer Reihe von Verordnungs- und Gesetzesentwürfen sowie die Mitarbeit in der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie und im Internationalen Ausschuß für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA), der sich besonders um die Vervollständigung und Vereinheitlichung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Binnenschifffahrt in Zentraleuropa bemüht.

Wie bereits im Abschnitt I angeführt, ist die Zahl der im Rahmen der Inspektionen an Arbeitsplätzen und in Betrieben zu erfassenden Einflußfaktoren stark angestiegen und nimmt noch weiter zu. Überdies müssen auch in zunehmendem Maß Wechselwirkungen zwischen diesen Einflußfaktoren an den Arbeitsplätzen erfaßt werden, um im Sinn des Arbeitnehmerschutzes eine Optimierung jener Systeme zu erreichen, die organisatorisch oder funktionell die moderne Arbeitsplatzumwelt bestimmen (z. B. Arbeitszeit, Arbeitsrhythmus, Mikroklima und physische Belastung oder ergonomische Betriebsmittelgestaltung, Betriebssicherheit, rationelle Produktion und Zeitdruck). Sowohl die größere Vielfalt der zu erfassenden Einzelfaktoren als auch das Auftreten komplexer Optimierungsprobleme erfordern aber eine Steigerung der Qualität der Arbeitsplatz- und Betriebsinspektionen hinsichtlich Umfang und Intensität. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat trägt diesen Erfordernissen Rechnung, wobei trotz der Ausschöpfung aller Möglichkeiten für eine rationelle Dienststabwicklung auch grundsätzlich neue Wege beschritten werden müssen. Hiezu wurde ein Konzept erarbeitet, nach dem unter anderem „Schwerpunktinspektionen“ neu eingeführt werden, die es ermöglichen, durch Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auch sicherheitstechnische Mängel organisatorischer Art und Probleme des Verwendungsschutzes in ihrem gesamten komplexen Zusammenhang in den Betrieben zu erfassen. Dabei ist auch auf eine intensive und umfassende Beratungstätigkeit in den Betrieben Bedacht genommen, wobei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter gleichermaßen angesprochen werden müssen.

Der Rationalisierung durch Verwaltungsvereinfachung dienten auch eine interne Neuregelung der Verrechnung der Barauslagen für die Teilnahme von Verkehrs-Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen und eine Neuorganisation der beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu führenden Statistiken in Verbindung mit der Neuauflage von Drucksorten, die eine übersichtlichere und arbeitssparendere Führung der Unterlagen ermöglichen werden.

Auch auf die laufende Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung muß hingewiesen werden. Wesentlich sind dabei u. a. die Mitarbeit im Unfallverhütungsbeirat der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, die Zusammenarbeit mit dem Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie mit der Österreichischen Staub-(Silikose-)bekämpfungsstelle und mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Auch der durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebene Auftrag zur intensiven Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bildete im Berichtsjahr wieder einen wesentlichen Teil der Tätigkeit. Die Zusammenarbeit wurde dabei sowohl bei Problemstellungen auf der Ebene der betrieblichen Praxis als auch in grundsätzlichen Fragen auf der Ebene der jeweils zuständigen Institutionen, wie z. B. Kammern, Gewerkschaften und Dienstbehörden, gesucht.

Besondere Bemühungen waren im Berichtsjahr auch der Aus- und Weiterbildung der Verkehrs-Arbeitsinspektoren gewidmet. Im Bestreben, die notwendige fachliche Aus- und Weiterbildung der Verkehrs-Arbeitsinspektoren sicherzustellen und einen intensiven Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit anderen Institutionen und Fachleuten auf den verschiedenen Gebieten des Arbeitnehmerschutzes zu ermöglichen, haben Verkehrs-Arbeitsinspektoren im Berichtsjahr an verschiedenen Schulungs- und Seminarveranstaltungen der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin, des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung, des Arbeitskreises Sicherheitstechnik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie an einer Reihe von jeweils fachspezifischen Seminar- und Diskussionsveranstaltungen teilgenommen. Unter den Letztgenannten sind Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der ergonomisch richtigen Gestaltung von Arbeitsplätzen und Betriebsmitteln und über Probleme der betriebsärztlichen Betreuung unter Bedacht auf die Bestimmungen der Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz¹⁾ hervorzuheben. Vertreter des Verkehrs-Arbeitsinspektorates nahmen überdies am Internationalen Kongreß über den Transport gefährlicher Güter und am 11. regionalen Kongreß der IRPA (International Radiation Protection Association) teil. Mit der Zielsetzung eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches über verschiedene aktuelle Probleme des Arbeit-

¹⁾ BGBl. Nr. 544/1982.

Tabelle 1: Betriebe¹⁾ und deren Arbeitnehmer, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen

Position	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe						Zahl der Arbeitnehmer						
		0-4	5-19	20-49	50-499	500 und mehr	Gesamtzahl der Betriebe	Jugendliche ⁹⁾			Erwachsene			Gesamtzahl der Arbeitnehmer
								männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A	Eisenbahnen²⁾													
1	Öffentliche Eisenbahnen													
1.1	Österr. Bundesbahnen	2.264	934	423	282	37	3.940	1.580	12	1.601	66.219	4.073	70.292	71.893
1.2	Haupt- und Nebenbahnen ⁴⁾	202	62	20	9	—	293	23	5	28	2.282	166	2.448	2.476
1.3	Straßenbahnen ⁴⁾	605	71	51	47	2	776	32	34	66	10.835	809	11.644	11.710
1.4	Seilbahnen ⁵⁾	215	328	17	2	—	562	—	—	—	3.442	136	3.578	3.578
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ⁶⁾	1.425	86	8	5	—	1.524	7	—	7	6.958	58	7.016	7.023
	Summe Eisenbahnen	4.711	1.481	519	345	39	7.095	1.651	51	1.702	89.736	5.242	94.978	96.680
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	3	1	2	—	6	—	—	—	369	16	385	385
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	2.794	2.039	318	209	10	5.370	1.593	152	1.745	44.882	11.682	56.564	58.309
D	Radio Austria AG	—	2	—	1	—	3	—	—	—	187	68	255	255
E	Schifffahrt⁷⁾	418	100	11	6	—	535	61	7	68	2.062	103	2.165	2.233
F	Luftfahrt⁸⁾	57	21	4	8	2	92	11	8	19	2.540	1.044	3.584	3.603
G	Summe (Position A—F) aller Verkehrszweige . .	7.980	3.646	853	571	51	13.101	3.316	218	3.534	139.776	18.155	157.931	161.465
H	Vergleichszahlen 1982	7.636	3.143	682	488	44	11.993	3.287	199	3.486	141.152	19.814	160.966	164.452
I	Zunahme/Abnahme gegenüber 1982	+344	+503	+171	+83	+7	+1.108	+29	+19	+48	-1.376	-1.659	-3.035	-2.987

¹⁾ Betriebe, Dienststellen sowie diesen nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige.

In der Spalte „Betriebe mit 0 bis 4 Arbeitnehmern“ sind auch jene „Stellen“ enthalten, die zwar ständig von Arbeitnehmern frequentiert werden, bei denen aber keine ständig besetzten Arbeitsplätze eingerichtet sind. Zum Beispiel etwa die von den Omnibuslenkern der Kraftfahrbetriebe der Eisenbahnen bzw. der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung angefahrenen Endpunkte der öffentlichen Kraftfahrlinien (Außenstellen), die nur Garagen bzw. Einstellräume für die Kraftfahrzeuge sowie notwendige Sozialräume für die Arbeitnehmer aufweisen.

²⁾ Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (siehe Abschnitt 7).

³⁾ Öffentliche Eisenbahnen (ausgenommen Österreichische Bundesbahnen) und Eisenbahnen im Privatbetrieb (Schienenbahnen und deren Kraftfahrbetriebe).

⁴⁾ Schienenbahnen und Oberleitungs-Omnibusbetriebe sowie deren Kraftfahrbetriebe.

⁵⁾ Haupt- (einschließlich deren Kraftfahrbetriebe) und Kleinseilbahnen.

⁶⁾ Anschlußbahnen an Haupt- und Nebenbahnen sowie an Straßenbahnen, ferner Material- und Materialeilbahnen (gemäß §§ 8 und 9 des Eisenbahngesetzes 1957).

⁷⁾ Binnen- und Seeschifffahrt.

⁸⁾ Zivilluftplätze, Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst.

⁹⁾ Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 81/1983.

nehmerschutzes wurden im Berichtsjahr auch Kontakte zur schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und zur staatlichen Gewerbeaufsicht München unterhalten. Vertreter des Verkehrs-Arbeitsinspektorates haben darüber hinaus im Berichtsjahr auch als Vortragende bei verschiedenen Informationsveranstaltungen, Lehrgängen und Seminaren auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mitgewirkt.

In Hinblick auf das hochspezialisierte Fachwissen, das Verkehrs-Arbeitsinspektoren besitzen müssen, kommt auch der innerbetrieblichen Weiterbildung große Bedeutung zu. Infolge der großen Zahl neuer Bestimmungen, die auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu Beginn des Jahres 1984 in Kraft treten, mußte im Berichtsjahr besonderer Wert auf diese in Form von Diskussionen und Besprechungen abgewickelten internen Schulungen gelegt werden. Da nur dadurch ein koordiniertes und gleichartiges Vorgehen aller Verkehrs-Arbeitsinspektoren bei der Umsetzung der neuen Schutzvorschriften in die betriebliche Praxis gewährleistet werden kann, ist der hierfür aufgewendete, sicher nicht unbeträchtliche Zeitaufwand im Interesse der zu betreuenden Arbeitnehmer und Betriebe unabdingbar notwendig.

2.2 Inspektionstätigkeit

Im Berichtsjahr waren bei der Verkehrs-Arbeitsinspektion 13.108 Betriebe¹⁾ mit insgesamt 161.465 Arbeitnehmern zur Inspektion vorgemerkt. Damit hat sich die Zahl der Betriebe neuerlich stark erhöht²⁾. Gegenüber dem ersten Tätigkeitsjahr des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (1952: 8.663 Betriebe) liegt die Zahl der durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden Betriebe nunmehr bereits um mehr als 50% höher. Zu diesen ziffernmäßigen Angaben ist anzumerken, daß die, den Betrieben bzw. Dienststellen nachgeordneten, aber örtlich getrennt gelegenen Stellen der einzelnen Unternehmen wie Betriebe behandelt werden müssen. Die Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer hat gegenüber dem Vorjahr (1982) geringfügig, um ca. 2%, abgenommen³⁾. Gegenüber dem ersten Tätigkeitsjahr des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (1952: 135.343 Arbeitnehmer) liegt die Zahl der zu betreuenden Arbeitnehmer jedoch noch immer um fast 20% höher. Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren insgesamt 3.012 Betriebe überprüft, das sind ca. 30% aller vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden Betriebe³⁾. Es wurden dabei 3.012 Betriebe einmal inspiziert⁴⁾ und darüber hinaus, vor allem zu Kontroll- und Überwachungszwecken hinsichtlich der Mängelbehebung, in diesen Betrieben noch weitere 28 Inspektionen zusätzlich durchgeführt. Durch die Inspektionstätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr insgesamt 82.975 Arbeitnehmer erfaßt⁴⁾. Dies entspricht 51,4% aller vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden Arbeitnehmer.

Die relative Abnahme der Zahl der im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen gegenüber den in früheren Jahren erreichten Werten ist einerseits dadurch bedingt, daß in Hinblick auf die große Zahl neuer Rechtsvorschriften wesentlich mehr Zeit für Schulungen und Ausbildungen erforderlich war und andererseits eine Folge des Bemühens, Beratung und Prophylaxe in den Vordergrund zu rücken und den diesbezüglichen Aufgaben nicht nur mehr Beachtung, sondern vor allem auch mehr Zeitaufwand zu schenken.

Überdies mußte im Jahr 1983, bedingt durch besondere Krankheitsfälle, Kuraufenthalte und durch die längerfristige Vakanz einer Planstelle infolge des Ablebens eines Bediensteten ein besonders hoher Ausfall von insgesamt 345 Arbeitstagen verkraftet werden.

Einen aussagekräftigen Hinweis auf das ständig steigende Gesamt-Arbeitsvolumen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gibt auch die Zahl der aktenmäßigen Erledigungen, die weiterhin noch im Steigen begriffen ist. Im Berichtsjahr waren von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren insgesamt 6.546 Geschäftsfälle schriftlich zu erledigen, worunter auch relativ umfangreiche Stellungnahmen zu betriebsinternen Vorschriften einzelner Verkehrsunternehmen, Unfallhebungen oder Unfallanalysen für gerichtliche Verfahren und gutachtliche Stellungnahmen zu bewältigen waren. Die Zahl der schriftlich zu erledigenden Geschäftsfälle ist

¹⁾ In der Organisation der Österreichischen Bundesbahnen findet sich die Bezeichnung „Dienststellen“, die sowohl innerhalb des Geschäftsapparates der Österreichischen Bundesbahnen als auch nach außen hin organisatorische Einheiten höherer Ordnung bilden und sich ihrerseits in „Stellen“, das sind organisatorische Einheiten niedriger Ordnung, wie Betriebswerkstätten, Bahnmeister usw., gliedern.

Stellen (= Bestandteile) einer Zugförderungsleitung sind zum Beispiel Zugförderungsstellen, Wagenwerkstätten und Wagenmeisterstellen.

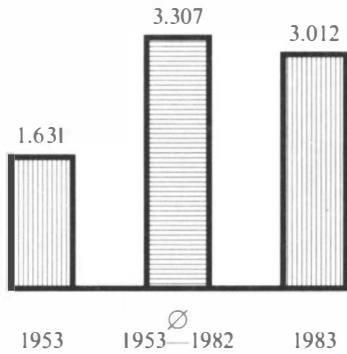
Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung entsprechen im Sinne des Begriffes „Dienststellen“ zum Beispiel Telegraphenbau- und Fernmeldebetriebsämter, denen als „Stellen“ Bautrupps bzw. Wählämter nachgeordnet sind. In der weiteren Folge wird statt der korrekten Bezeichnung „Betriebe, Dienststellen und diesen nachgeordnete Stellen“ nur mehr vereinfacht der Ausdruck „Betriebe“ gebraucht.

²⁾ Siehe Tabelle I.

³⁾ Siehe ausführliche Tabelle im Abschnitt 6.1 und ausführliche Aufgliederung der getroffenen Beanstandungen im Abschnitt 6.2.

⁴⁾ Siehe Tafel I.

Tafel 1 Vergleich der bisherigen Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit jener des Jahres 1983

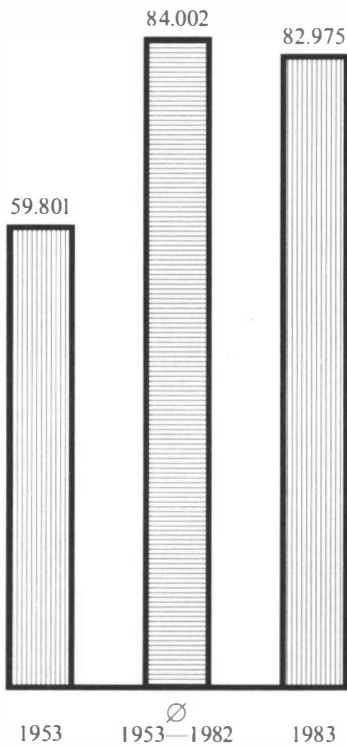


Zahl der inspizierten Betriebe, Dienststellen und der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen:

Jahreswert 1953	1.631
Durchschnittswert 1953—1982	3.307
Jahreswert 1983	3.012

Zahl der Teilnahmen an kommissionellen Verhandlungen:

Jahreswert 1953	74
Durchschnittswert 1953—1982	287
Jahreswert 1983	480



Zahl der durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer:

Jahreswert 1953	59.801
Durchschnittswert 1953—1982	84.002
Jahreswert 1983	82.975

gegenüber dem Vorjahr um 422 oder um fast 7% angestiegen. Allein die Zahl der gutachtlichen Stellungnahmen, die meist infolge des Umfanges der hierfür notwendigen Vorarbeiten und Erhebungen einen besonders großen Zeitaufwand erfordern, betrug im Berichtsjahr 341.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Verkehrs-ArbiG mußten im Berichtsjahr ferner 246 (das sind um 95 mehr als im Jahr 1982) schriftliche Aufforderungen an Leiter von Betrieben (Dienststellen) zur unverzüglichen Herstellung eines den geltenden Vorschriften bzw. behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes erlassen werden. Dies gibt einen Hinweis auf das Bemühen, eine intensive und vollständige Erfassung aller schädlichen Einflußfaktoren am Arbeitsplatz zu erreichen, sowie auch auf das konsequente Bestreben, selbst in schwierigen Fällen eine zielführende Behebung aller Mängel zu erwirken.

Zum Schutz der Arbeitnehmer mußten darüber hinaus in einem Fall sofortige Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahrensituationen gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. angeordnet werden. Zusätzlich wurde in insgesamt 8 Fällen bei den zuständigen Behörden die Erlassung behördlicher Verfügungen gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. beantragt. Die jeweils angesprochenen Behörden haben in allen 8 Fällen den konkreten Ersuchen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates durch bescheidmäßige Verfügungen voll entsprochen.

In 8 Fällen wurden vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat mit bescheidmäßigen Verfügungen Regelungen für erforderliche Mindestruhezeiten getroffen bzw. Genehmigungen für Verlängerungen von Arbeitszeiten erteilt.

2.3 Kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen

Die Teilnahme der Verkehrs-Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen, insbesondere solchen zur Genehmigung von Bauvorhaben und Betriebsanlagen, ist neben der Kontroll- und Überwachungstätigkeit von besonderer Bedeutung. Im Berichtsjahr nahmen Verkehrs-Arbeitsinspektoren an insgesamt 480 Verhandlungen an Ort und Stelle teil¹⁾. Dies unterstreicht sowohl die Bedeutung, die den prophylaktischen Maßnahmen beigemessen wird, als auch die Bemühungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, eine möglichst frühzeitige, schon im Planungsstadium von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen beginnende Beratung der zu betreuenden Betriebe sicherzustellen. In weiteren 308 Fällen mußten infolge von Terminkollisionen und auch zum Teil aus personellen Gründen die Stellungnahmen im Rahmen von Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren schriftlich abgegeben werden. Dabei waren aber trotzdem in 115 Fällen zusätzliche örtliche Erhebungen durchzuführen.

In 54 Fällen wurden, meist zur Sicherstellung einer genauen Ermittlung der Unfallursache, besondere Unfallerehebungen durchgeführt. Die Abnahme der Zahl dieser Erhebungen im Berichtsjahr gegenüber der Zahl des Vorjahres (1982: 81 Unfallerehebungen) ist vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Zahl der tödlichen Unfälle, die sich im Berichtsjahr ereignet haben, gegenüber dem Vorjahr stark abgenommen hat.

Probleme des Verwendungsschutzes²⁾ spielen im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates quantitativ meist nur eine geringe Rolle. Dies resultiert vor allem aus der hierarchischen Struktur und der genau geregelten Organisation der beiden Großbetriebe Österreichische Bundesbahnen und Post- und Telegraphenverwaltung, auf die ein großer Teil der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates entfällt. In Angelegenheiten des Verwendungsschutzes waren im Berichtsjahr lediglich 99 Erhebungen notwendig, das sind um 8 mehr als im Vorjahr. Von diesen 99 Erhebungen wurden 78 im Zusammenhang mit dem Schutz werdender Mütter und 4 in Arbeitszeitangelegenheiten durchgeführt. Probleme des Jugendschutzes waren im Berichtsjahr in 17 Fällen Anlaß zu Erhebungen. Darüber hinaus wurden diesbezügliche Fragen aber auch im Zug der regelmäßigen Inspektionstätigkeit erledigt.

2.4 Außendiensttätigkeit

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag kann ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektion nur in Form von Außendiensttätigkeit durchgeführt werden. Im Berichtsjahr wurde insgesamt an 1.483 Tagen Außendienst geleistet. Das sind im Durchschnitt ca. 87 Außendiensttage je Verkehrs-Arbeitsinspektor. Davon entfielen 250 Tage, das sind im Durchschnitt 14,7 Tage je Verkehrs-Arbeitsinspektor, auf Amtshandlungen im Bereich Wien (Amtssitz) und 1.233 Tage oder 72,5 Tage je Verkehrs-Arbeitsinspektor auf Amtshandlungen in anderen Bundesländern.

¹⁾ Siehe Tafel I.

²⁾ Dies sind z. B. Probleme des Jugendschutzes, des Mutterschutzes oder Fragen der Arbeitszeitregelung.

2.5 Sonstige Amtshandlungen

Nach der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, dürfen für bestimmte Arbeiten nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendigen besonderen Fachkenntnisse¹⁾ und Berufserfahrungen besitzen. Soweit es sich dabei um Arbeiten in Betrieben handelt, die dem Verkehrs-ArbIG unterliegen, sind die hierfür erforderlichen Prüfungen unter Mitwirkung eines hierfür vom Bundesminister für Verkehr beauftragten Verkehrs-Arbeitsinspektors²⁾ abzuhalten, sofern die notwendige Ausbildung nicht im Rahmen des Lehrplanes einer Unterrichtsanstalt erfolgt.

Im Berichtsjahr haben sich insgesamt 416 Arbeitnehmer einer derartigen Prüfung, bei welcher die Mitwirkung eines Verkehrs-Arbeitsinspektors erforderlich war, unterzogen. Hierbei wurde von 208 Arbeitnehmern der Nachweis der geforderten Fachkenntnisse für das Führen von Staplern und von 163 Arbeitnehmern der Nachweis der geforderten Fachkenntnisse für das Führen von Kranen erbracht.

Ein Betrieb wurde im Berichtsjahr vom Bundesminister für Verkehr aufgrund der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1981, BGBl. Nr. 10/1982, über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV ermächtigt, Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung durchzuführen.

¹⁾ Diese Fachkenntnisse betreffen im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vor allem das Führen von Kranen und Staplern.

²⁾ Derzeit sind acht Verkehrs-Arbeitsinspektoren vom Bundesminister für Verkehr ermächtigt, bei Prüfungen für den Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Kranen bzw. Staplern mitzuwirken. Drei Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind ermächtigt, an Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV mitzuwirken.

3 Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes

3.1 Wahrnehmungen allgemeiner Art

Am 1. Jänner 1973 ist das Arbeitnehmerschutzgesetz¹⁾ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist der Arbeitnehmerschutz in Österreich auf eine neue, moderne Basis gestellt worden. Aus diesem Anlaß dürfen an dieser Stelle einige allgemeine Wahrnehmungen zusammenfassend angeführt werden, die nach nunmehr 10 Jahren Erfahrung in der praktischen Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen aus der Sicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion gemacht werden konnten:

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes wurden in den Betrieben jene Einrichtungen geschaffen, die aufgrund dieser Bestimmungen für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes notwendig sind (Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen, Einrichtung von sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Diensten). Spätestens ab diesem Zeitraum kann daher aufgrund der damals geschaffenen Voraussetzungen auch im Bereich der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betriebe von einer einheitlichen und koordinierten Durchführung sowie von einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes gesprochen werden.

Die Konstruktion der vom Gesetzgeber in den Betrieben vorgesehenen Einrichtungen hat sich im Bereich der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betriebe bestens bewährt. Trotzdem sind die in der Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 544/1982, enthaltenen Änderungen, vor allem die Herabsetzung der Grenzwerte für die Einrichtung von sicherheitstechnischen Diensten und die Vorschreibung von Mindesteinsatzzeiten für diese Dienste, aus der Erfahrung der letzten Jahre betrachtet, auch vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat als notwendig vertreten worden. Dies, obwohl in den großen Bundesbetrieben bereits 1974 über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Wege beschritten wurden, durch die einige jener Neuerungen, die die angeführte Novelle nunmehr generell vorsieht, bereits vorweggenommen waren. Aufgrund der Struktur der großen Verkehrsunternehmen hätte sonst die Effizienz der vorgesehenen Einrichtungen in diesen Betrieben auf breiter Basis nicht sichergestellt werden können. Zum Beispiel konnte durch eine sinnvolle Organisation der sicherheitstechnischen und der betriebsärztlichen Dienste von vornherein vermieden werden, daß innerhalb eines Unternehmens zwei Kategorien von Arbeitnehmern geschaffen werden: solche, für die eine Betreuung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in ihrem Betrieb (Dienststelle) eingerichtet ist, und solche, die infolge des geringeren Personalstandes ihres Betriebes (ihrer Dienststelle) über keine derartige Betreuung verfügen würden.

Die Umsetzung der Bestimmungen der angeführten Novelle wird daher in der betrieblichen Praxis im Bereich der Verkehrsunternehmen keine allzu großen Veränderungen bedingen. Zeitlich gesehen wird diese Umsetzung auch erst im Jahr 1984 möglich sein, weil die hierfür notwendige Durchführungsverordnung²⁾ erst später erlassen worden ist.

Das Absinken der Zahl der Unfälle in den letzten Jahren kann als Beweis für die Richtigkeit des bisher eingeschlagenen Weges und für die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen angeführt werden. Der im Berichtsjahr zu verzeichnende geringfügige relative Anstieg der Zahl der Unfälle steht dabei keineswegs im Widerspruch zu diesen Überlegungen, da die Gesamtunfallrate im Bereich der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betriebe bereits auf jenes Niveau abgesunken ist, in dem eine weitere Verminderung, aufgrund internationaler Erfahrungen in vergleichbaren Bereichen, nur mit großen Anstrengungen und durch Zusammenwirken einer ganzen Reihe gezielter Detailmaßnahmen möglich ist. Auch sind kurzfristige Abweichungen von einer vorgegebenen Trendentwicklung im Bereich des Unfallgeschehens keine Besonderheit, sondern oft durch den Einfluß vorgegebener Randbedingungen wie z. B. herrschender Jahres-Wetterverhältnisse bedingt.

Allen vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betrieben ist es auch gelungen, die Einrichtungen für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes so zu installieren und personell geeignet so zu besetzen, daß die notwendige Verbundenheit mit der Arbeitspraxis und mit den Arbeitnehmern sowie deren unmittelbarer Arbeitsplatzumwelt im vom Gesetzgeber geforderten Maß und darüber hinaus gesichert ist. Wenn auch zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen des öfteren ein Eingreifen der Arbeitnehmerschutzbehörden notwen-

¹⁾ Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1974 und 544/1982.

²⁾ Verordnung vom 3. November 1983, BGBl. Nr. 2/1984, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes (tritt mit 1. März 1984 in Kraft).

dig war und ist, so zeugt die relativ geringe Häufigkeit solcher Eingriffe vom Verständnis, das von den zuständigen Organen der Betriebe den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entgegengebracht wird.

Das vorgesehene Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und -vertretern hat sich im Bereich der vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Betriebe gut entwickelt und bewährt sich sowohl in den Betrieben als auch auf der übergeordneten Ebene der Interessenvertretungen. Auf der Ebene der Betriebe erweisen sich hierbei die Sicherheitsausschüsse als sinnreiche Einrichtung für Diskussion und Beschlußfassung über notwendige Maßnahmen und ermöglichen den überwachenden Arbeitnehmerschutzbehörden eine unmittelbare und objektive Information über herrschende Zustände.

Lediglich auf dem Gebiet der betriebsärztlichen Betreuung bestehen nach wie vor große Schwierigkeiten, da infolge des Mangels an entsprechend ausgebildeten Arbeitsmedizinern eine Reihe von vorgesehenen Stellen noch nicht zielführend besetzt werden konnten und sich andererseits auch organisatorische Probleme bei der sinnvollen Abgrenzung von kurativen Tätigkeiten gegen die Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung ergeben. Schwierigkeiten bestehen auch in einigen Fällen in der Frage der Vereinbarkeit von anstalts- oder kontrollärztlichen Tätigkeiten mit Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung in den Betrieben. Es ist jedoch durch die inzwischen erfolgte Intensivierung der Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin zu hoffen, daß durch ein entsprechendes Anbot an ausgebildeten Ärzten diese Probleme in naher Zukunft gelöst werden können.

Neben diesen eher organisatorischen Fragen dürfen aber die besonderen Bemühungen, die in den einzelnen Verkehrsunternehmen im Berichtsjahr zu verzeichnen sind und die direkt oder indirekt der Verbesserung und Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes dienen, nicht vergessen werden:

Wie schon in den letzten Jahren, war ein wesentlicher Teil der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch im Jahr 1983 wieder durch die Begutachtung von Planung und Ausführung von Projekten im Rahmen der Bauprogramme der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt. Unter jenen Bauvorhaben, die aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit erfordert haben, sind hervorzuheben: der weitere Ausbau und die ersten Teilbetriebnahmen des Zentral-Verschiebebahnhofes Wien, der Ausbau des Verschiebebahnhofes Villach Süd, der Ausbau verschiedener Nebenbahnstrecken im Raum Wien im Zusammenhang mit der Aufnahme des Schnellbahnbetriebes, die Fertigstellung des Großpostamtes 6990 Wolfurt und die Um- und Erweiterungsbauten für das Postamt 9020 Klagenfurt.

Spezielle Maßnahmen erforderte aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes auch der Ausbau der Lawinerverbauung für die Westbahnstrecke am Arlberg und der zweigleisige Ausbau der Südrampe der Tauernstrecke.

Besondere technische Sicherheitsprobleme waren im Zuge des Neubaus des im Berichtsjahr fertiggestellten Bauteils II (Crewgebäude) der Austrian Airlines und der neuen Kläranlage im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat zu lösen.

Auf dem Sektor Seilbahnen ist entgegen den Erwartungen die Anzahl der Neuerrichtungen und der Um- und Erweiterungsbauten im Berichtsjahr nicht geringer geworden. Wenn dabei auch keine wesentlichen System- oder Konstruktionsänderungen festzustellen waren, so erforderte doch jedes Bauvorhaben besondere situationsgerechte Problemlösungen aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes und somit eine gesonderte Beurteilung. Der hierfür erforderliche Arbeits- und Zeitaufwand kann schon daraus ermessen werden, daß im Berichtsjahr allein auf diesem Sektor 42 Projekte begutachtet werden mußten.

Bei den österreichischen Privatbahnen ist die Umstellung der Traktionsstromversorgung für die Stubaitalbahn von Wechselstrom auf Gleichstrom hervorzuheben, die die Auflassung einer antiquierten Werkstätte und somit die Erfüllung einer bereits längerfristig vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat erhobenen Forderung ermöglicht hat.

Auf dem Vorschriftensektor darf auf die Anstrengungen der Post- und Telegraphenverwaltung hingewiesen werden, mit der Erarbeitung weiterer Unfallverhütungsvorschriften die letzten Lücken im vorgesehenen System von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu schließen. Beachtenswert sind auch die Bemühungen der Post- und Telegraphenverwaltung zur ständigen Verbesserung und Erweiterung der Palette der zum Einsatz gelangenden persönlichen Schutzausrüstungen. Derzeit sind insgesamt 54 verschiedene Artikel der persönlichen Schutzausrüstung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung in Verwendung, die den anspruchsberechtigten Bediensteten kostenlos zur Verfügung stehen.

3.2 Unfälle

3.2.1 Überblick über das Unfallgeschehen

Sowohl die Anzahl der im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zu betreuenden Arbeitnehmer als auch die Zahl der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr zur Kenntnis gebrachten Unfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr (1982) nur unwesentlich verändert. Einem absoluten Jahresspitzenwert

von über 14.000 Unfällen im Jahr 1956 stehen im Berichtsjahr lediglich 7.889 Unfälle gegenüber. Bezogen auf das Vorjahr, 1982, während dem 7.824 Unfälle verzeichnet werden mußten, bedeutet dies eine Zunahme der Zahl der Unfälle um etwa 0,8%.

Bezogen auf den gesamten Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist diese geringfügige Zunahme sicher nicht signifikant. Zu bemerken ist jedoch, daß dieser Anstieg vor allem auf eine Zunahme der Zahl jener Unfälle zurückzuführen ist, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereignet haben. Die Zahl dieser Unfälle beträgt im Berichtsjahr 5.598 und hat gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2,8% (156 Unfälle) zugenommen. Die Zunahme betrifft dabei vor allem Unfälle, die nur mit geringfügigen Folgen verbunden waren (Bagatellunfälle).

Von den dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfällen entfällt nach wie vor fast ein Drittel auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereignet haben. Es sind dies unter anderem die Wegunfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte ereignet haben, oder Unfälle, die durch Elementarereignisse, durch Zugs- oder Autobuskollisionen etc. verursacht wurden. Erfreulich ist die Tatsache, daß der im Vorjahr eingetretene Rückgang der Zahl der Wegunfälle sich im Berichtsjahr, wenn auch nicht so deutlich, so doch weiter fortgesetzt hat¹⁾. Die Zahl dieser Unfälle ist gegenüber der Vergleichszahl 1982 um mehr als 6% gesunken und macht jetzt nur noch etwa 15% der Gesamtzahl aller Unfälle im Berichtsjahr aus.

Die Zahl der tödlichen Unfälle, die sich im Berichtsjahr ereignet haben, beträgt 21 und liegt erfreulich weit unter dem absoluten Spitzenwert (74 im Jahr 1960), ist aber auch beträchtlich geringer als im Vorjahr (37 im Jahr 1982). Hiezu kann noch festgestellt werden, daß sich annähernd die Hälfte aller tödlichen Unfälle, nämlich elf, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ereignet haben.

Bei den Eisenbahnen waren im Berichtsjahr 12 Tote zu beklagen. Gegenüber den 22 Toten des Jahres 1982 ist dies zwar ein enorm günstigeres Ergebnis, doch muß eingeräumt werden, daß Unfallzahlen im Bereich geringer Größenordnungen oft außerordentlichen Schwankungen unterworfen sind. Ob ein Unfall den Tod oder „nur“ schwere Verletzungen zur Folge hat, hängt oft auch von Umständen ab, die von Maßnahmen der Unfallverhütung nicht erfaßt werden können. Die Wirksamkeit von Unfallverhütungsmaßnahmen kann daher nicht allein an Hand dieser positiven Entwicklung gemessen werden.

Etwa ein Drittel der tödlichen Unfälle ereignete sich bei den Eisenbahnen wieder im Gleisbereich. Wenn auch in den meisten dieser Fälle durch Nichtbeachten von Schutzmaßnahmen oder -vorschriften ein schuldhaftes Verhalten der Verunfallten verzeichnet werden mußte, so sind doch weiterhin alle Bemühungen darauf auszurichten, den Gleisbereich von Verrichtungen, die nicht unbedingt an Ort und Stelle erledigt werden müssen, freizuhalten. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen ist dieses Vorgehen die letztlich wirksamste Methode, Unfällen in diesem Gefahrenbereich zielführend vorzubeugen.

Bei der Post- und Telegraphenverwaltung mußten im Berichtsjahr acht tödliche Unfälle verzeichnet werden. Diese tödlichen Unfälle waren alle Verkehrsunfälle; fünf davon haben sich auf dem Weg zum oder vom Dienst ereignet.

Die Unfallrate, das ist die Anzahl der jährlichen Unfälle, die auf jeweils 1.000 Arbeitnehmer entfallen, ist seit Jahren im gesamten vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreuten Bereich rückläufig. Im Berichtsjahr ist die Unfallrate, erstmals seit 1970, wieder leicht angestiegen und beträgt 48,8 gegenüber 47,6 im Vorjahr (1982). Dieser relative Anstieg der Gesamtunfallrate muß aber, wie schon erwähnt, als im Bereich derart niedriger Unfallraten durchaus übliche kurzfristige Pendelschwankung um den abnehmenden Gesamttrend gesehen werden. Gegenüber dem absoluten Spitzenwert von 103,4 im Jahr 1955 liegt die Unfallrate 1983 noch immer weit unter der Hälfte dieses Wertes (siehe hiezu Tafel 2).

Überraschend erfreulich hat sich das Unfallgeschehen bei den Seilbahnen entwickelt. 320 Unfällen im Jahr 1982 stehen 227 Unfälle im Jahr 1983 gegenüber. Dies bedeutet eine Reduktion um fast ein Drittel. Selbst wenn dabei ebenfalls eine statistische Schwankungsbreite in Rechnung gestellt wird, ist eine signifikante Entwicklung zum Besseren unübersehbar, die nicht zuletzt auf die speziellen Bemühungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates um die Ausgestaltung der Arbeitsplätze in diesem Bereich zurückgeführt werden darf.

Die Tabelle 6.3 des Abschnittes 6 dieses Berichtes gibt näheren Aufschluß über die Aufteilung der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr zur Kenntnis gebrachten Unfälle hinsichtlich der Unfallursachen und der betroffenen Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verkehrsunternehmen.

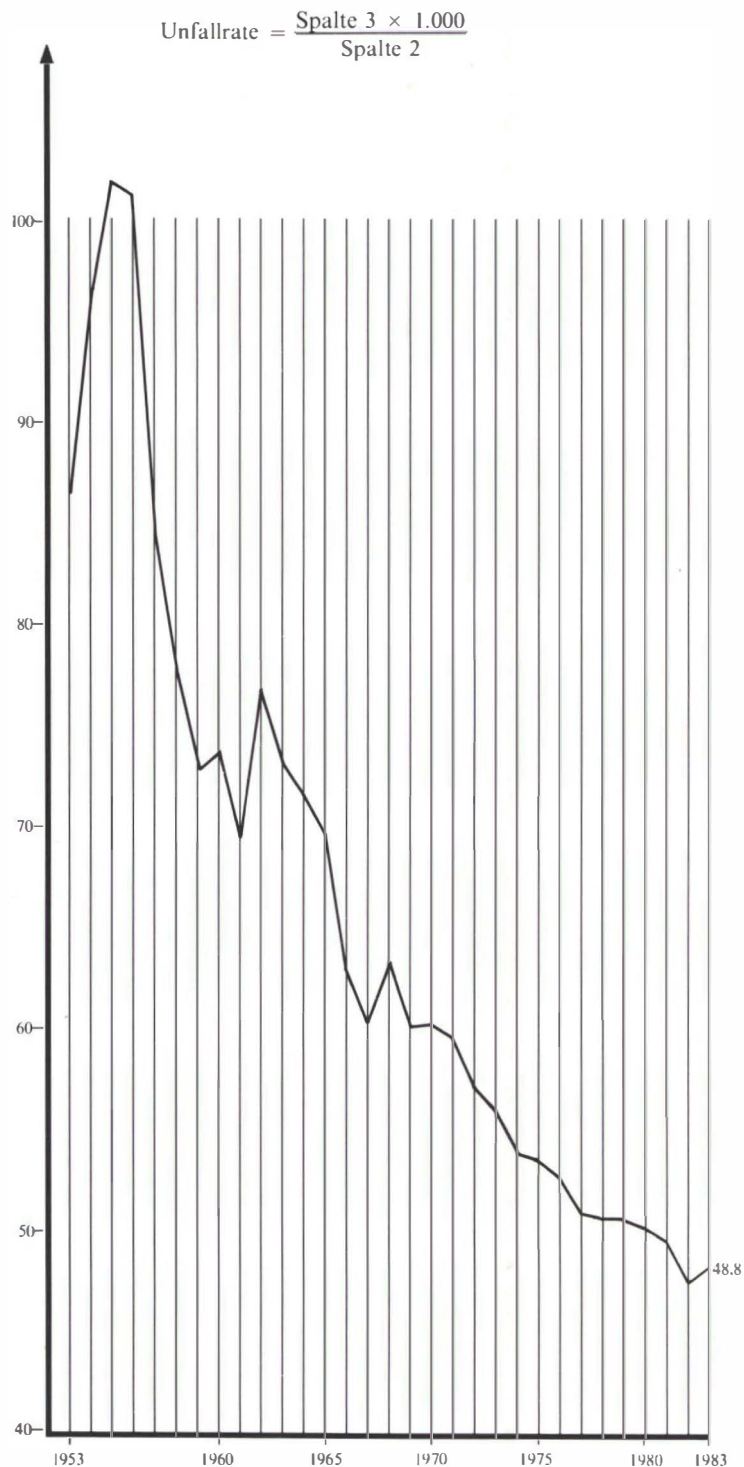
3.2.2 Tödliche Arbeitsunfälle

In diesem Teilabschnitt sind, aufgeschlüsselt nach Verkehrsbereichen bzw. Verkehrsunternehmen, nur einige besondere jener tödlichen Arbeitsunfälle angeführt, die im Berichtsjahr dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebracht wurden und die im Sinn der Bestimmungen des § 175 Abs. 1 ASVG im örtlichen,

¹⁾ Siehe Tabelle 6.3

Tafel 2: Entwicklung der Unfallrate im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Berichts- jahr	Gesamtzahl		Unfall- rate
	der Arbeitneh- mer im Wir- kungsbereich der Verkehrs- Arbeits- inspektion	der dem Ver- kehrs-Arbeits- inspektorat gemeldeten Arbeitsunfälle	
1	2	3	4
1953	135.343	11.903	87,9
1954	134.465	12.947	96,2
1955	138.393	14.314	103,4
1956	140.399	14.418	102,6
1957	146.607	12.654	86,3
1958	151.806	12.017	79,1
1959	151.215	11.223	74,2
1960	155.367	11.697	75,2
1961	157.853	11.195	70,9
1962	159.039	12.476	78,4
1963	159.332	11.869	74,4
1964	160.657	11.742	73,0
1965	162.226	11.531	71,0
1966	161.038	10.370	64,3
1967	162.486	10.000	61,5
1968	161.041	10.429	64,7
1969	159.751	9.849	61,6
1970	161.057	9.948	61,7
1971	162.384	9.935	61,1
1972	160.866	9.417	58,5
1973	161.862	9.350	57,7
1974	163.849	9.065	55,3
1975	161.359	8.908	55,2
1976	162.939	8.899	54,6
1977	160.948	8.452	52,5
1978	159.287	8.342	52,4
1979	160.699	8.420	52,4
1980	161.325	8.379	51,9
1981	163.158	8.273	50,7
1982	164.452	7.824	47,6
1983	161.465	7.889	48,8



zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung stehen. Tödliche Arbeitsunfälle im Sinn der Bestimmungen des § 175 Abs. 2 ASVG, also z.B. tödliche Unfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereignet haben, sind in diesem Abschnitt nicht enthalten. In den statistischen Zusammenstellungen im Abschnitt 6 (Tabelle 6.3) sind hingegen alle tödlichen Unfälle erfaßt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr zur Kenntnis gebracht wurden.

Aus den Bereichen Seilbahnen und Luftfahrt wurden im Berichtsjahr keine tödlichen Unfälle gemeldet. Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung waren, wie bereits erwähnt, ausschließlich Verkehrsunfälle die Ursache für tödliche Verletzungen.

Für den Sektor der Eisenbahnen wurde bereits im einleitenden Kapitel zu diesem Abschnitt darauf verwiesen, daß sich die Mehrzahl der tödlichen Unfälle im Gleisbereich ereignet haben und meist auf „Unachtsamkeit“ des Verunfallten zurückgeführt werden mußten. Darüber hinaus sind aber auch einige andere Unfälle erwähnenswert, die an sich für den Eisenbahnbetrieb eher atypisch sind:

In zwei Fällen wurden Bedienstete von Baumstämmen bei Schlägerungsarbeiten bzw. während Aufräumungsarbeiten im Bereich eines Windbruches getötet. In beiden Fällen handelt es sich um Fälle, wie sie eher für die Holzbringung oder das Forstgewerbe typisch sind und bei denen die spezifischen Gefahren des Eisenbahnbetriebes jeweils ohne Belang waren. Diese Fälle zeigen aber, wie groß die Palette der Tätigkeiten ist, die von Bahnbediensteten ausgeübt werden, und wie umfassend und vielseitig daher die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften und Schulungen im Bereich der Eisenbahnen sein müssen.

Der folgenschwerste und zugleich auch tragischste Unfall ereignete sich im Berichtsjahr im Bahnhof Vöcklabruck. Folgeschwer, weil zwei Tote zu beklagen waren, tragisch, weil die Verunglückten zwar gewarnt waren, die tödliche Gefahr jedoch offenbar mit einer geringfügigeren verwechselt haben. Die Bediensteten hatten im Weichenbereich des Stellwerkes 2 Schnee zu kehren und wurden vom Stellwerkswärter mittels Signalhorn auf einen herannahenden Zug aufmerksam gemacht. Zum Zeichen, daß sie die Warnung verstanden hatten, gaben sie zwar wie vereinbart ein Antwortzeichen, blieben aber dann im Gleis stehen. Beide wurden von dem aus Richtung Salzburg kommenden Expreszug getötet. Es kann nur vermutet werden, daß sie die Warnung irrtümlich auf einen im Bahnhof in Gegenrichtung abfahrbereit stehenden Eilzug bezogen, was allerdings schon auf Grund der Weichenstellung auszuschließen gewesen wäre. Nach genauer Analyse der im konkreten Fall in tragischer Weise zusammentreffenden Umstände werden im Einvernehmen mit den Österreichischen Bundesbahnen Maßnahmen erarbeitet, die eine Verbesserung der Informationsübermittlung an im Gleisbereich allein arbeitende Bedienstete im Sinn der Bestimmungen des § 57 Abs. 3 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung ermöglichen.

3.2.3 Bemerkenswerte Unfälle

Als bemerkenswert werden in diesem Teilabschnitt Unfälle bzw. Ereignisse, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, behandelt, deren Ursachen oder Abfolgen des Geschehens jeweils als typisch oder prinzipiell von Bedeutung für eine Reihe von Arbeitssituationen gelten können und die auch Anlaß für besondere betriebsspezifische oder auch weitreichendere Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer boten.

Österreichische Bundesbahnen

Ein Schweißer hatte in einem Kesselwagen Blechstücke autogen herauszuschneiden. Während der Mittagspause ließ er das Schweißgerät im Kesselwagen liegen. Bei Wiederaufnahme der Arbeiten wurde eine Undichtheit im Sauerstoffschlauch des Schweißgerätes festgestellt, weshalb ein Bediensteter beauftragt wurde, den Schlauch instand setzen zu lassen. Der Schweißer wollte aber während dieser Zeit die Arbeiten im Kesselwagen mittels eines Elektroschweißgerätes fortsetzen. Da die Sauerstoffkonzentration im Kesselwagen nicht überwacht wurde, verursachte der entzündete Lichtbogen in der mit Sauerstoff angereicherten Luft des Kesselwagens eine Stichflamme, die dem Schweißer schwere Verbrennungen zufügte. Zur Verhütung solcher Unfälle wurde angeordnet, daß Schweiß- und autogene Schneidegeräte während Arbeitspausen nicht mehr in Kesselwagen, engen Behältern etc. verbleiben dürfen. Darüber hinaus ist die Sauerstoffkonzentration in derartigen Behältnissen vor Beginn von Schweißarbeiten und vor Wiederbeginn solcher Arbeiten nach Geräteinstandsetzungen zu überprüfen.

Post- und Telegraphenverwaltung

Ein Lehrling war in einer Postautowerkstätte mit dem Abschleifen einer Schweißbraupe beschäftigt. Durch abspringende Funken und glühende Teilchen wurde dabei die Bluse des Arbeitsanzuges, den der Lehrling trug, an der Brust in Brand gesetzt. Beim Versuch, den Brand im Entstehungszustand mit der Hand

zu ersticken, erlitt der Lehrling an der Hand Brandverletzungen, die infolge des Schmelzens der Synthetik-Bestandteile des Gewebes des Arbeitsanzuges besonders schmerzhaft waren. Die Post- und Telegraphenverwaltung wurde beauftragt, die in Verwendung stehenden Arbeitskleider hinsichtlich des Brandverhaltens der Stoffe überprüfen zu lassen und für die Durchführung von Arbeiten, die mit offenen Flammen oder mit Funkenbildung verbunden sind, den Bediensteten geeignete Arbeitskleidung aus schwer brenn- und schmelzbaren Materialien zur Verfügung zu stellen.

Ein Postbediensteter war im Bereich eines Großbahnhofes mit Paketverladearbeiten beschäftigt. Er hatte dabei mit einem mit Paketen beladenen Elektrokarren mehrere Gleise in unmittelbarer Folge schienengleich zu übersetzen. Während er sich auf einen auf einem der Gleise gerade ausfahrenden Zug konzentrierte, wurde der E-Karren von einem am benachbarten Gleis einfahrenden Zug erfaßt, der Bedienstete wurde zu Boden geschleudert und erlitt eine Fraktur des Beckens. Bei genauer Erhebung der Unfallursache mußte auch festgestellt werden, daß wegen des regen Durchgangsverkehrs, der im Bereich dieses Bahnhofes herrscht, nur sehr knappe Zeiträume für ein gefahrloses Übersetzen der Gleise zur Verfügung stehen. Die Gefahrensituation wird nach Herstellung des Einvernehmens mit den Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung durch einen Unterfahrgangstunnel, an dem bereits gebaut wird, beseitigt.

Schifffahrt

Ein Matrose des Bundesstrombauamtes war beauftragt, eine Schute an einem Baggerschiff anzulegen. Zu diesem Zweck hatte er die Seilhalse des Schutenseiles um den am Baggerschiff vorhandenen Poller zu legen. Dieser Arbeitsvorgang wird meist dadurch erschwert, daß sich die Schute infolge der Flußströmung dabei bewegt, wodurch es auch zu einem plötzlichen Anspannen des Schutenseiles kommen kann. Da eine solche Krafteinwirkung gerade auftrat, als der Matrose die Seilschlinge um den Poller legen wollte, wurden seine Finger zwischen Seil und Poller eingeklemmt. Da er mit Schutzhandschuhen ausgerüstet war, erlitt er nur an zwei Fingern eine Abtrennung der Endglieder. Die Betriebsbauleitung des Bundesstrombauamtes wurde aufgefordert, bei allen Schutenseilen an den Seilschlaufen zusätzliche Seilstücke als Handgriffe einspleißen zu lassen, wodurch derartige Unfälle sicher verhindert werden können (siehe Bildteil).

Straßenbahnen

Ein Elektrofacharbeiter hatte einen defekten Beleuchtungskörper auszuwechseln. Obwohl er die entsprechenden Sicherungen und den zugehörigen Fehlerstromschutzschalter ausgeschaltet und sich überdies mittels eines Prüfgerätes von der Spannungslosigkeit der Versorgungsleitung überzeugt hatte, entstand dennoch ein Lichtbogen, wodurch der Bedienstete schwer verletzt wurde. Nachfolgende Erhebungen ergaben, daß durch einen gebrochenen Isolator der 600-Volt-Traktionsstromversorgung der Straßenbahn eine Spannungsbrücke zur Abspannung der Fahrleitung hergestellt wurde, an der auch das Aufhängeseil des Leuchtstoffbalkens befestigt war. Dadurch wurde beim Einsetzen des Leuchtstoffbalkens eine satte Verbindung zwischen spannungsführenden Teilen und der Erdleitung hergestellt. Nach ordnungsgemäßer Beseitigung der Fehlerstelle wurden zusätzlich die lediglich schutzgeerdeten Leuchtstoffbalken in diesem Bereich durch schutzisolierte Ausführungen ersetzt.

Bei Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Wiener Stadtbahn mußten mit einem Autokran Verladearbeiten im Gleisbereich durchgeführt werden. Zur Sicherheit wurde die Fahrleitung des betreffenden Gleises abgeschaltet. Die mit den Verladearbeiten Beschäftigten hatten aber keine Kenntnis davon, daß sie unmittelbar neben einer Trennstelle arbeiteten. Es erschien ihnen daher unbedenklich, mit dem Autokran eine für sie unwesentliche, in Hinblick auf die Stromversorgung der Fahrleitung jedoch folgenschwere Ortsveränderung von etwa 15 m durchzuführen. Durch Kontakt des Kranarmes mit der in diesem Bereich noch stromführenden Fahrleitung wurde in der Folge ein Bediensteter verletzt. Es wurde eine Regelung getroffen, die sicherstellt, daß in Hinkunft bei Arbeiten in solchen Bereichen auch die unmittelbar angrenzenden Fahrleitungsabschnitte spannungslos zu machen sind.

3.3 Berufskrankheiten

So wie in den Vorjahren weisen die der Aufsicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unterliegenden Unternehmen, verglichen mit anderen Berufssparten, eine ausgesprochen geringe Zahl von ärztlich angezeigten Berufskrankheiten auf.

Im Berichtsjahr wurden innerhalb des Wirkungskreises des Verkehrs-Arbeitsinspektorates insgesamt 24 Anzeigen über Berufskrankheiten erstattet.

Eine Übersicht über die im Berichtsjahr eingelangten ärztlichen Anzeigen über Berufskrankheiten zeigt die nachstehende Aufstellung:

Verkehrsunternehmen	Anzahl der beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Jahr 1983 eingelangten ärztlichen Anzeigen über Berufskrankheiten:						
	insgesamt	davon betrafen					davon anerkannt
		Lärmschwerhörigkeit	Hauterkrankungen	Erkrankungen der Lunge durch toxische Stoffe	Erkrankungen durch Blei	Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	
Österreichische Bundesbahnen	18	12	3	1	1	1	9
Straßenbahnunternehmen	3	3	—	—	—	—	—
Post- und Telegraphenverwaltung	3	3	—	—	—	—	—
Summe 1983	24	18	3	1	1	1	9

Aus dem Bereich der Verkehrsunternehmen der Schifffahrt und der Luftfahrt sowie von den Seilbahnbetrieben sind im Berichtsjahr keine ärztlichen Anzeigen über Berufskrankheiten eingetroffen.

3.4 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Im Jahr 1983 gingen dem ärztlichen Dienst beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat insgesamt 3.877 Befundausfertigungen über ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern zu, die auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. auf Grund der Strahlenschutzverordnung von den hiezu ermächtigten Ärzten durchgeführt worden sind.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Anzahl der im Berichtsjahr untersuchten Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach der Art der jeweiligen gesundheitsschädlichen Einwirkung, derzufolge die Untersuchungen durchgeführt werden mußten:

Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	3.269
Lärm	577
Ionisierende Strahlen bei nichtmedizinischer Anwendung	27
Hitze	4

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich dabei auf die nachstehend angeführten Verkehrszweige im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wie folgt:

Eisenbahnen	1.583
Post- und Telegraphenverwaltung	2.163
Schifffahrt	13
Luftfahrt	118

Für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen verbunden ist und die unter erschwerenden Bedingungen durchgeführt werden, dürfen nur Arbeitnehmer herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Im Vordergrund stehen dabei der Umgang mit Blei, Toluol, Xylol und anderen chemisch-toxischen Stoffen und die Lärmbelastung.

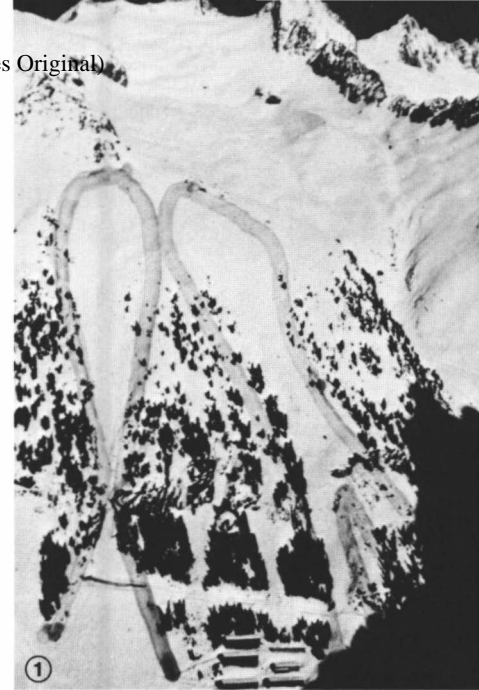
Im Bereich der Eisenbahnen handelt es sich vornehmlich um Bedienstete der Werkstätten, um Brückenschlosser und mit Anstricharbeiten Beschäftigte. Über Anordnung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates werden in diesen Betrieben auch Bedienstete, die an Bildschirmarbeitsplätzen tätig sind, periodisch augenärztlichen Untersuchungen unterzogen.

Bei der Post- und Telegraphenverwaltung sind es hauptsächlich Bedienstete des Postauto- und des Fernmeldedienstes. Zusätzlich werden im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung über Anordnung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch Bedienstete untersucht, die Arbeiten auf Antennenmasten und an Mikrofilmlesegeräten verrichten. Überdies werden Bedienstete, die an Bildschirmgeräten arbeiten und dadurch speziellen physischen bzw. psychischen Belastungen ausgesetzt sind, hinsichtlich ihrer Eignung für diese Arbeiten augenärztlich untersucht. Im Berichtsjahr wurden aus diesem Grund 341 Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung augenärztlichen Untersuchungen unterzogen.



Unaufmerksamkeit – Unerfahrenheit –

können im Hochgebirge tödliche Gefahren verursachen!

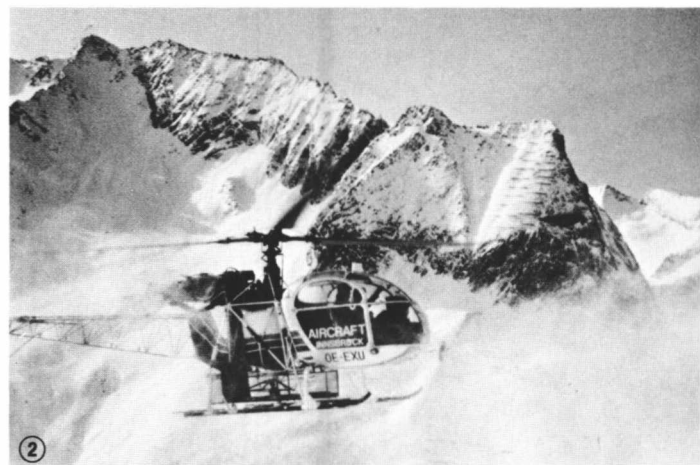


Durch abgehende Lawinen können z. B. an hoch gelegenen Baustellen auch Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplätzen oder in ihren Unterkünften gefährdet werden. Sicherheit bietet in solchen Fällen oft nur das rechtzeitige und kontrollierte, in beherrschbaren Dimensionen durchgeführte, künstliche Auslösen von Lawinen. Zur Auslösung wird dabei häufig die Methode des Abwerfens von geeigneten Sprengsätzen von Hubschraubern aus angewendet. Dabei ist zur Gewährleistung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer nach den vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat hiefür erarbeiteten Richtlinien vorzugehen.

Zunächst sind unter größter Umsicht und mit Bedacht auf die zu schützenden Regionen die Auslösebereiche so festzulegen und erforderlichenfalls Sicherheitsmaßnahmen so zu treffen, daß die gefahrbringenden Schneemassen portionsweise kontrolliert und ohne Gefährdung von Personen und Sachwerten, z.B. durch natürlich vorgegebene Rinnen, talwärts abgehen können.



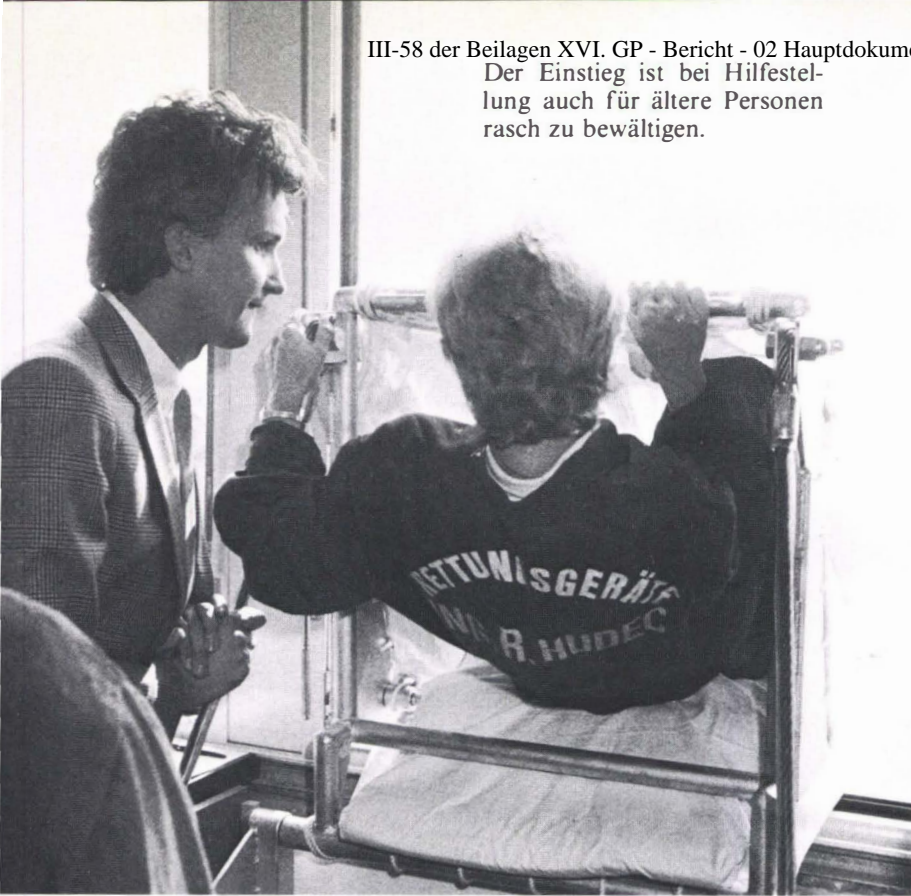
Zu schützendes Kraftwerksbaulager im Hochgebirge.



Bei Anfall gefahrbringender Schneemengen sind möglichst schon prophylaktisch, bei gutem Flugwetter und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen kontrolliert Lawinen im Gefahrenbereich durch abgeworfene Sprengladungen auszulösen und systematisch abzulassen.



Der Einstieg ist bei Hilfestellung auch für ältere Personen rasch zu bewältigen.



Das Abgleiten erfolgt langsam und wird auch für „Zaghafte“ nach der ersten Übung problemlos.

Rettungsschläuche

Moderne Rettungsmittel für den Brandfall bei Hochhäusern oder in Bereichen, in die Feuerwehrfahrzeuge nicht zufahren können.

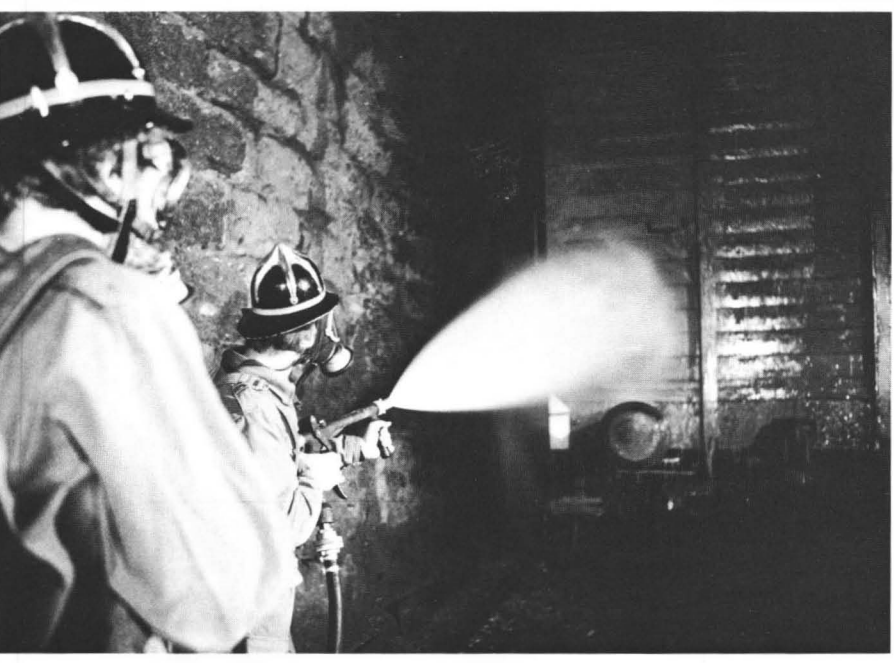
Im Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung haben sich diese problemlosen und sicheren Geräte bei Übungen bereits bestens bewährt.



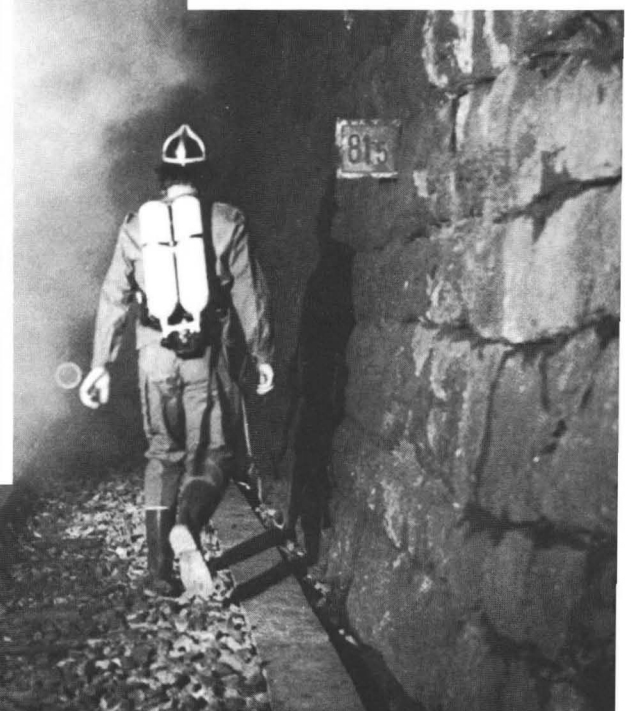
Es gibt keinen Aufprall am Boden; der Ausstieg ist mit Assistenz mühelos.



Nicht nur der Einsatz von Spezial-Rettungsgeräten, auch die richtige Handhabung von Geräten der ersten Löschhilfe erfordert besondere Übungen. Die unterstützende Mitwirkung von Experten der Feuerwehr garantiert die Effizienz derartiger Schulungen.

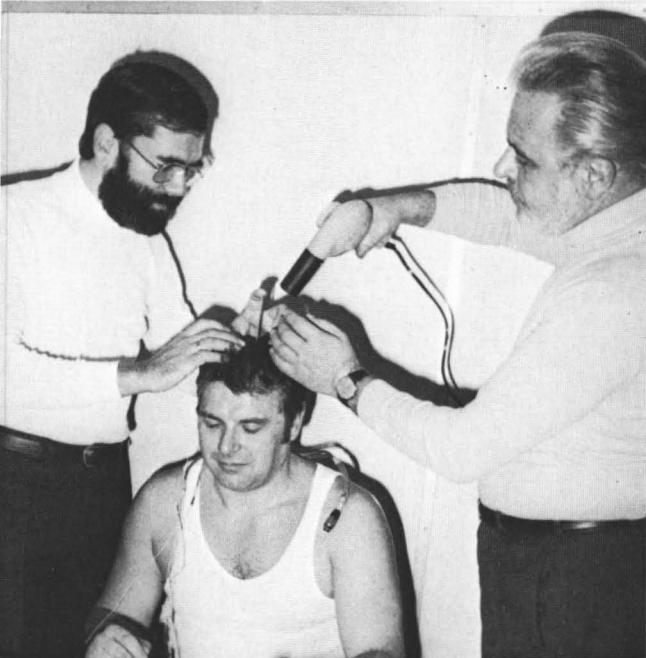


Um im Ernstfall eine Brandbekämpfung auch unter schwierigsten Bedingungen – hier in einem Tunnel – wirksam durchführen zu können, müssen aber andererseits auch Feuerwehren mit den besonderen Gefahrensituationen im Bereich der Verkehrsunternehmen, z. B. bei den Eisenbahnen, vertraut gemacht werden.





Werden Seilschlaufen ohne Schutzvorkehrungen um Poller gelegt, so sind oft schwere Quetschverletzungen die Folge. Eingespleißte Halteschlaufen ermöglichen eine gefahrlose Durchführung dieses Arbeitsvorganges.



Zur arbeitsmedizinischen Beurteilung von Belastungssituationen sind genaue Untersuchungen notwendig. Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen wurde eine Versuchsreihe durchgeführt, um die physischen und psychischen Belastungen zu ermitteln, denen Lokführer an ihren Arbeitsplätzen ausgesetzt sind.



Die Meßelectroden werden an den Probanden angebracht.



Die Meßwerte werden durch Funk an den Beobachtungs- und Registrierplatz übertragen.

3.5 Beanstandungen

Im Berichtsjahr mußten Verkehrs-Arbeitsinspektoren in insgesamt 5.989 Fällen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften feststellen oder Vorkerhungen zur Verbesserung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer ergänzend verfügen. Diese Maßnahmen haben vorwiegend den technischen oder arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz betroffen. Lediglich in zwei Fällen wurden Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes beanstandet.

Die im Berichtsjahr getroffenen Vorkerhungen zur Verbesserung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer waren auch vielfach bereits auf die Realisierung der Bestimmungen der neuen Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung¹⁾ ausgerichtet. Dementsprechend beträgt auch die Zahl der im fiktiv errechneten Durchschnitt je Inspektion getroffenen Beanstandungen oder Verfügungen im Berichtsjahr 1,98 und liegt somit wesentlich über dem fiktiven Durchschnittswert des Vorjahres (1982: 1,51 Beanstandungen je Inspektion). Diese beiden Ergebnisse können jedoch unmittelbar miteinander nicht verglichen werden, da vor allem die in Hinblick auf die neu in Kraft tretenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen prophylaktisch getroffenen Verfügungen Umstände betreffen, die in den Betrieben und an den Arbeitsplätzen nun wesentlich intensiver als in der Vergangenheit oder überhaupt erst neu erfaßt werden konnten.

Soweit Beanstandungen lediglich die Instandhaltung von Betriebsmitteln, Arbeitsplätzen, Arbeitsräumen etc. betreffen, ist ein direkter Vergleich eher zulässig.

Der Anteil der Beanstandungen, die Probleme der Instandhaltung von Betriebs- und Arbeitsräumen und -stätten betreffen (Spalten 3 bis 7 der Tabelle 6.2), beträgt im Berichtsjahr 18,8%, aller getroffenen Beanstandungen und Verfügungen und liegt erfreulicherweise nur unwesentlich über dem besonders niederen Prozentsatz des Vorjahres (1982: 17,5%). Dies bestätigt die bereits im Vorjahr ausgedrückte Meinung, daß durch die Verbesserungen und Erneuerungen auf dem hochbaulichen Sektor im Bereich der Verkehrsunternehmen die Instandhaltungsprobleme wesentlich verringert werden konnten.

Der relative Anstieg der Zahl der getroffenen Beanstandungen und Verfügungen gegenüber dem Vorjahr wirkt sich jedoch auf Grund der dargelegten veränderten Voraussetzungen besonders in jenen Bereichen aus, in denen jetzt zusätzliche Einflußfaktoren an den Arbeitsplätzen zu erfassen sind oder in denen durch nunmehr klarere Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen eine detailliertere Erfassung von Einzelfaktoren notwendig ist. Die Überwachungsergebnisse aus zusätzlich zu erfassenden Bereichen werden vor allem durch den relativen Anstieg der Zahl der „sonstigen Mängel“ (Spalte 16 der Tabelle 6.2) dokumentiert, die im Berichtsjahr 8,3%, aller getroffenen Beanstandungen und Verfügungen ausmachen (im Vorjahr 1982 lediglich 6,8%). Die Auswirkungen der in der neuen Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung klarer und konkreter gefaßten Vorschriften zeigen sich dagegen im relativen Anstieg der Beanstandungen, die z. B. in den Bereichen „Belichtung und Beleuchtung“ (Spalte 4 der Tabelle 6.2) und „Beheizung“ (Spalte 6 der Tabelle 6.2) im Berichtsjahr getroffen wurden, gegenüber dem Vorjahr.

Die veränderten Voraussetzungen bei der Durchführung der Inspektionen werden daher auch Veranlassung bieten, die statistische Erfassung der getroffenen Beanstandungen und Verfügungen zur Verbesserung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in den Betrieben diesen neuen Gegebenheiten anzupassen.

Nähere Angaben über die Art und die jeweilige Anzahl der im Berichtsjahr erfolgten Beanstandungen bzw. verfügten Vorkerhungen zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben können aufgeschlüsselt nach den Verkehrsunternehmen der Tabelle 6.2 im Abschnitt 6 dieses Berichtes entnommen werden.

3.6 Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Hinsichtlich der Maßnahmen grundsätzlicher Art, die im Berichtsjahr zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten getroffen worden sind, wird auf die Ausführungen im Abschnitt 2.1 verwiesen

Wesentlich sind aber auch die aus der Analyse von Unfallereignissen sowie aus der kritischen Beurteilung von Arbeitsvorgängen, Arbeitsplätzen, Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, die vielfältige Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in den Betrieben, vor allem zur Erhöhung der Sicherheit beim Umgang mit Betriebsmitteln, bieten.

Im Berichtsjahr wurden eine Reihe derartiger Maßnahmen, meist im Rahmen der Beratungstätigkeit der

¹⁾ Die Verordnung vom 11. März 1983, BGBl. Nr. 218, über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sitlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV) ist mit 1. Jänner 1984 in Kraft getreten.

Verkehrs-Arbeitsinspektoren, entweder in Form von mündlichen Vorschlägen oder als schriftliche Aufträge an die zuständigen Leiter bzw. Dienstvorgesetzten in den Betrieben weitergegeben. An dieser Stelle kann nur kurz auf einige dieser Einzelmaßnahmen hingewiesen werden; etwa:

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung wurden für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase besonders ausgestattete Lagerboxen neu eingeführt, die den sicherheitstechnischen Anforderungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates entsprechen. Durch diese Lagerboxen wird eine sichere Lagerung der Kleinvorräte an gefährlichen Arbeitsstoffen vor allem im Bereich der Fernmeldebautrupps ermöglicht.

Beim Einsatz von Polyurethan-Schaumstoffen, die zum Ausschäumen von Kabelmuffen verwendet werden, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß verschiedene Erzeugnisse in Verwendung stehen, die hinsichtlich des Ablaufes des Polymerisationsprozesses wesentliche Unterschiede aufweisen. Vor allem waren große Unterschiede in der Geschwindigkeit des Reaktionsablaufes und in der Größe der Verzögerungszeit festzustellen, die zwischen dem Zeitpunkt der Mischung der Grundkomponenten und dem tatsächlichen Einsatz des Polymerisationsprozesses liegen. Während in einem Fall die Reaktion praktisch sofort nach dem Mischen einsetzt und explosionsartig rasch verläuft, setzt bei einem anderen Produkt die Polymerisation erst nach einigen Minuten ein und muß durch Schütteln des Gemisches in ihrem Ablauf beschleunigt werden. Bei regelloser Anwendung beider Erzeugnisse innerhalb ein und derselben Arbeitsgruppe besteht daher erhöhte Wahrscheinlichkeit für ein Fehlverhalten bei der Anwendung dieser Mittel, obwohl genaue Anwendungsvorschriften beigegeben sind. Nach Prüfung der Angelegenheit durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wurden von der Post- und Telegraphenverwaltung Maßnahmen getroffen, durch die diese Gefahrensituationen vermieden werden.

Eine Komponente des Arbeitnehmerschutzes, die in jüngster Zeit und vor allem im Bereich der großen Bundesbetriebe größere Aufmerksamkeit erfordert hat, ist die Koordination und gegenseitige Unterstützung der Betriebe bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in Situationen, in denen sich gleichzeitig bestehende Arbeits- oder Betriebsbereiche mehrerer Betriebe an einer Arbeitsstelle auch territorial überschneiden. Eine wesentliche Gefahrenquelle bildet dabei die Tatsache, daß durch das gleichzeitige Arbeiten verschiedener Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen, Betriebsmitteln etc., aber innerhalb eines relativ eng begrenzten regionalen Bereiches wechselseitig Gefahrensituationen verursacht werden können. Wohl hat jeder Arbeitgeber für den Schutz seiner Arbeitnehmer zu sorgen, doch kommt es mangelsentsprechender Koordination manchmal vor, daß sich die von den einzelnen Arbeitgebern getroffenen Schutzmaßnahmen überschneiden und gegenseitig beeinträchtigen oder sogar aufheben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat diesem Problem verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet, wodurch einige wesentliche Gefahrenquellen beseitigt werden konnten. Als Beispiele seien erwähnt: Die Gestaltung von Fahr- und Gleisbelegungsplänen in Bahnhöfen unter Bedacht auf sichere Arbeitsbedingungen für die in diesen Bahnhöfen in bestimmten Gleisbereichen zu bestimmten Zeiten tätigen Postbediensteten oder die Schaffung eines Verkehrsreglements für das Vorfeld des Flughafens Wien-Schwechat unter Bedacht auf die Sicherheit der ebenfalls auf diesem Gelände tätigen Bediensteten der Austrian Airlines.

Aber auch in anderen Teilbereichen des Arbeitnehmerschutzes sind derartige Koordinationsaufgaben wesentlich. Beispielsweise darf hiezu auf koordiniert durchzuführende Brandschutz- und Räumungsübungen verwiesen werden, wenn in einem Gebäude- oder Geländebereich Arbeitnehmer verschiedener Betriebe gleichzeitig tätig sind, oder auch auf die Bemühungen zur Erreichung einer einheitlichen, entsprechend den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen notwendigen Mindestruhezeit für die Kraftfahrzeuglenker im Bereich des Postautodienstes und des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen.

Zu den Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten müssen vor allem auch die bei verschiedenen Unternehmen im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bestehenden Einrichtungen und Aktivitäten zur Sicherstellung einer zielführenden Information der Arbeitnehmer über Gefahrenquellen und richtiges Verhalten bei der Durchführung bestimmter Arbeiten gezählt werden. Neben Merkblättern, Bedienungsvorschriften etc. wird dabei durch periodische Veröffentlichung von Hinweisen und Informationen auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in den regelmäßig erscheinenden betriebsinternen Informationsmitteln besondere Breitenwirkung erreicht. Stellvertretend für mehrere Informationsschriften seien hier das Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, das Informationsblatt der Betriebsdirektion der Österreichischen Bundesbahnen, die Postrundschau und die einschlägigen Publikationen der Fachgewerkschaften und der Unfallverhütungsdienste der Sozialversicherungsträger erwähnt. Information und Aufklärung ermöglicht auch eine prophylaktische Bekämpfung jener Unfälle, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten bzw. unabhängig vom Betrieb vor allem auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle ereignen. Es darf im Zusammenhang daher nochmals auf den weiteren Rückgang der Zahl dieser Unfälle im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Berichtsjahr verwiesen werden.

4 Zusammenstellung gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien

**für den Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst
Stand 1. Jänner 1984**

Grundlagen der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Bundesverfassung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 2. März 1983, BGBl. Nr. 175.

Bundesministerien

Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 617.

Verkehrs-Arbeitsinspektion

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80 1957, 234/1972 und 174/1981 (Seeschiffahrtsgesetz).

Verwaltungsverfahren

Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129 1958 (Finanzstrafgesetz), 92 1959 (EGVG-Novelle), 231 1959, 218 1960, 175 1963 (Strafgesetznovelle 1963), 275 1964, 45 1968, 143 1969 (EGVG-Novelle 1969), 224 1970, 193 1971, 275 1971, 569 1973, 422 1974 (Strafrechtsanpassungsgesetz), 101 1977, 232 1977, 117 1978, 248 1978, 264 1981, 199 1982 und 136 1983¹⁾ sowie der Kundmachung vom 23. April 1976, BGBl. Nr. 188.

Verordnung vom 21. Dezember 1982, BGBl. Nr. 24/1983, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983), in der Fassung der Kundmachung vom 4. März 1983, BGBl. Nr. 181.

Verordnung vom 1. Juni 1976, mit der Pauscheträge für die bei Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 — BKommGebV 1976), in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 1982, BGBl. Nr. 526.

Arbeitsaufsicht, gesetzliche Regelungen

Arbeitnehmerschutzkommission

Verordnung vom 9. Februar 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Arbeitsinspektion

Bundesgesetz vom 5. Februar 1974, BGBl. Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 — ArbIG 1974).

Verordnung vom 18. Mai 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 56 1954, 256 1954, 107 1956 und 422 1970.

¹⁾ Inkrafttreten mit 1. Juli 1984.

Bergbau

Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 259, über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1978 und 520/1982.

Bundesbedienstete

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 323.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes — Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

Kammern

Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG), zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983.

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz — AKG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965, 25/1969, 5/1971, 380/1973, 622/1977, 519/1978, 551/1979 und 202/1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 47/1979 und 482/1979.

Landwirtschaft

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975, 392/1976, 342/1978, 519/1978, 449/1980, 355/1981 und 82/1983 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 47/1979, und die hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Arbeitnehmerschutz

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

Arbeitnehmerschutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1974, 354/1981 und 544/1982.

Arbeitnehmerschutzgesetz, Durchführungsverordnung

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Arbeitnehmerschutzverordnung, allgemeine

Verordnung vom 11. März 1983, BGBl. Nr. 218, über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung — AAV¹⁾) in der Fassung der Kundmachung vom 19. September 1983, BGBl. Nr. 486 (Druckfehlerberichtigung).

¹⁾ § 37 tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Arbeitsstoffe

Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBl. Nr. 171, zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz).

Bundesgesetz vom 2. März 1983, BGBl. Nr. 186, über die Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz).

Gesetz vom 25. März 1939, GBl.Ö. Nr. 419, über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe.

Aufzüge

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, in der Fassung der Berichtigung vom 16. August 1943, RMinBl. S. 81.

Azetylen

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und der Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, sowie der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.

Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 501/1973 und 39/1974.

Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

Bleiwarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

Brennbare Flüssigkeiten: Mineralöl

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGrBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGrBl. Nr. 179.

Verordnung vom 21. März 1975, BGBl. Nr. 241, über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

Dampfkessel

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz — V.E.G.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung — DKV), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 94/1957, 396/1972, 383/1974, 626/1975, 657/1976, 596/1977, 181/1981 und 578/1983.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W.B.V.), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 524/1973, 39/1977, 481/1977 und 67/1979, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.

Bundesgesetz vom 27. November 1980, BGBl. Nr. 559, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz — DKEG).

Verordnung vom 1. September 1982, BGBl. Nr. 471, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (1. Durchführungsverordnung zum DKEG).

Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 32/1962, 39/1974, 117/1976, 696/1976 und 218/1983¹⁾ sowie der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31.

Druckgaspackungen

Verordnung vom 19. Juli 1982 über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 435.

Druckluft, Taucherarbeiten

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1974 und 696/1976.

Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz — ETG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 662/1983.

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates (1. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) in der Fassung der 8. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz vom 14. Mai 1979, BGBl. Nr. 254.

Verordnung vom 4. Juni 1981, BGBl. Nr. 325, über die Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen [2. Durchführungsverordnung (1981) zum Elektrotechnikgesetz]²⁾.

¹⁾ §§ 2 bis 61, 63 bis 79, 87 Abs. 9, 88, 107 Abs. 2 und 3, sowie 108 Abs. 2 bis 9 sind außer Kraft.

²⁾ Inkrafttreten zum Teil am 1. Juli 1984 und 1. Jänner 1985.

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).

Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBl. Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November 1939, GBl.Ö. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil 1 S. 325.

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und 236/1936, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936.

Gifte, Suchtgifte

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 392/1934, BGBl. Nr. 177/1935, GBl.Ö. Nr. 5/1939, BGBl. Nr. 54/1954, BGBl. Nr. 211/1958 und BGBl. Nr. 397/1968, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978 und 319/1980.

Verordnung vom 15. Mai 1979, BGBl. Nr. 390, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung 1979), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 469/1980 (Suchtgiftverordnungs-novelle 1980) und 248/1983 (Suchtgiftverordnungs-novelle 1983)

Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Krane, Winden, Flaschenzüge

Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen, in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 505.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane.

Maschinenschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).¹⁾

Verordnung vom 21. März 1983, BGBl. Nr. 219, über allgemeine Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen anderer Art bei Maschinen und Geräten (Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung-AMGSV).²⁾

¹⁾ Außerkrafttreten zum Teil am 31. Dezember 1985 und am 31. Dezember 1986 (aufgrund von BGBl. Nr. 219/1983).

²⁾ Inkrafttreten mit 1. Jänner 1986.

Schadstoffe

Verordnung vom 29. Juli 1981, BGBl. Nr. 356, betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes.

Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83 in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444 und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179, sowie der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper, in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 506.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.

Sicherheitsgürtel

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBlÖ. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1959, 169/1973, 92/1975 und 209/1979.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935 zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938 und des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 209.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 77/1965 und 441/1975.

Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

Strahlenschutz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Zelluloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z 20 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung und der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Verwendungsschutz

Angestellte

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958, 253/1959, 292/1971, 418/1975, 390/1976, 107/1979, 144/1983 und 544/1983, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Arbeiterabfertigung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 107, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz).

Arbeitsruhe

Bundesgesetz vom 3. Feber 1983, BGBl. Nr. 144, über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz — ARG).¹⁾

Arbeitsverfassung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 360/1975, 387/1976, 519/1978, 354/1981, 48/1982 und 199/1982, sowie der Kundmachung vom 2. Feber 1979, BGBl. Nr. 47.

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 — BRWO 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 — EA-Geo 1974), in der Fassung der Verordnung vom 27. Oktober 1975, BGBl. Nr. 561.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 — BRGO 1974), in der Fassung der Kundmachung vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 381 (Druckfehlerberichtigung).

Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 238/1971, 2/1975, 354/1981 und 144/1983.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Verordnung vom 10. Dezember 1974, BGBl. Nr. 799, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bundesdienst verlängert wird.

Verordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung — FahrtbV).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975.

Verordnung vom 22. Dezember 1981, BGBl. Nr. 17, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung verlängert wird.

¹⁾ Inkrafttreten mit 1. Juli 1984

Ausländerbeschäftigung

Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 218, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz — AuslBG).

Bundesbedienstete

Bundesgesetz vom 27. Juni 1979, BGBl. Nr. 333, über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 — BDG 1979), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 659.

Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 54, über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 656 (41. Gehaltsgesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 17. März 1948, BGBl. Nr. 86, über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 657 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Berufsausbildung

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 22/1974 (Arbeitsverfassungsgesetz), 399/1974 (Entgeltfortzahlungsgesetz), 475/1974 und 232/1978.

Verordnung vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 262/1980, 278/1981 und 181/1982.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen und geändert wurden: BGBl. Nr. 190/1971, BGBl. Nr. 73, 74, 75, 116, 171, 299, 300, 430, 431, 432/1972, BGBl. Nr. 276, 491, 492/1973, BGBl. Nr. 171, 696/1974, BGBl. Nr. 347, 497, 547, 593/1975, BGBl. Nr. 95, 140, 510, 533/1976, BGBl. Nr. 68, 253/1977, BGBl. Nr. 35/1978, BGBl. Nr. 291/1979, BGBl. Nr. 15, 277, 386, 387/1980, BGBl. Nr. 37, 305/1981, BGBl. Nr. 181, 244, 578/1982, BGBl. Nr. 253, 435/1983 sowie die Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973 (Druckfehlerberichtigung).

Eisenbahnbedienstete

Kundmachung vom 5. Juli 1963 über die Besoldung der Bundesbahnbeamten (Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963), zuletzt geändert durch die Kundmachung vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 618, (23. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung).

Kundmachung vom 30. April 1954, BGBl. Nr. 96, betreffend die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, zuletzt geändert durch die Kundmachung vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 619 (28. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung).

Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 775/1974 (31. Novelle zum ASVG), BGBl. Nr. 621/1977, 664/1978 und 596/1981¹⁾.

Fachkenntnisse

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Verordnung vom 29. Oktober 1981, BGBl. Nr. 10/1982, über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV, in der Fassung der Kundmachung vom 4. März 1983, BGBl. Nr. 181.

Gesundheitliche Eignung

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

¹⁾ Zum Teil außer Kraft.

Gleichbehandlung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 108, über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgeltes (Gleichbehandlungsgesetz).

Insolvenz-Entgeltsicherung

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 107/1979, 580/1980, 647/1982 und 613/1983 sowie der Kundmachung vom 21. April 1981, BGBl. Nr. 209.

Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973, 399/1974, 96/1975, 111/1979 und 360/1982¹⁾.

Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955, 113/1962, 462/1969, 331/1973, 390/1976, 110/1979, 229/1982 und 81/1983, sowie des § 380 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 und des Abschnittes II des Anhanges in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.

Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBl. Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

Mutterschutz, Frauenarbeit

Kundmachung vom 17. April 1979, BGBl. Nr. 221, mit der das Bundesgesetz über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz) wiederverlautbart wird, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 409/1980 und 577/1980 (Druckfehlerberichtigung).

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235.

Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Nachtschicht-Schwerarbeit

Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, BGBl. Nr. 354, über Schutzmaßnahmen für Nachtschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz – NSchG)²⁾, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 544/1982 und 666/1983.

Privat-Kraftwagenführer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 313/1964, 390/1976 und 144/1983.

Sozialversicherung

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), zuletzt geändert durch die 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz BGBl. Nr. 590/1983 und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 656.

¹⁾ Inkrafttreten zum Teil mit 1. Juni 1985

²⁾ Artikel V außer Kraft (BGBl. Nr. 544/1982).

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 29. November 1983, BGBl. Nr. 593 (13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz).

Sonn- und Feiertagsruhe

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1967 und 144/1983.

Teilzeitbeschäftigung

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418, über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz.

Urlaub

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1981, BGBl. Nr. 354 und des Artikels I des Bundesgesetzes vom 3. Feber 1983, BGBl. Nr. 81.

Sonstige Vorschriften

Binnenschifffahrt

Verordnung verlautbart am 16. April 1936, BGBl. Nr. 120, betreffend die Zulassung von Schiffen der Binnenschifffahrt zum Verkehre (Schiffspatentverordnung), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 90/1971¹⁾.

Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau, kundgemacht im BGBl. Nr. 40/1960.

Bundesgesetz vom 17. Feber 1971, BGBl. Nr. 91, über die Regelung der Schifffahrt (Schifffahrtspolizeigesetz — SchPG), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976, 103/1979 und 386/1983.

Verordnung vom 10. Mai 1971, BGBl. Nr. 259, betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 411/1971, 198/1974, 476/1976 162/1979 und 599/1983.

Verordnung vom 10. Mai 1971, BGBl. Nr. 260, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter und den Betrieb auf Wasserfahrzeugen (Schifffahrtsbetriebsordnung).

Bundesgesetz vom 22. November 1972, BGBl. Nr. 12/1973, betreffend Schifffahrtsanlagen sowie sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen (Schifffahrtsanlagengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 534/1978.

Verordnung vom 5. Feber 1973, BGBl. Nr. 87, betreffend Schifffahrtsanlagen sowie sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen (Schifffahrtsanlagen-Verordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 468/1973 und 190/1983.

Verordnung vom 14. März 1979, BGBl. Nr. 163, über eine Schifffahrts-Verkehrsordnung für Seen und Flüsse (Seen- und Fluß-Verkehrsordnung).

Verordnung vom 17. Feber 1976, BGBl. Nr. 93, über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Verordnung).

Eisenbahn

Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 113/1963, 20/1970, 274/1971 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971) und 305/1976, sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422.

¹⁾ Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1978, BGBl. Nr. 535, als Bundesgesetz in Kraft.

Verordnung vom 2. September 1957, BGBl. Nr. 214, über die Straßenbahnen (Straßenbahnverordnung 1957).

Verordnung vom 21. Dezember 1960, BGBl. Nr. 2/1961, über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge (Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 325/1962, 333/1963 und 288/1964.

Verordnung vom 28. Juli 1961, BGBl. Nr. 214, betreffend den Nachweis der Befugnis zur selbständigen Führung und Wartung von Elektrotriebfahrzeugen (Elektro-Triebfahrzeugführer-Verordnung).

Kundmachung vom 23. März 1967, BGBl. Nr. 137, betreffend die Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) [Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (RID)], in der Fassung der Kundmachungen, BGBl. Nr. 375/1967, 181/1973, 534/1973, 483/1975, 327/1977, 483/1978, 79/1980, 479/1981 und 212/1983 sowie der Ziffer 2 des in BGBl. Nr. 747/1974 kundgemachten Protokolls I der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der CIM und CIV 1970, BGBl. Nr. 744/1974.

Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137, über die Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (Bundesbahngesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401.

Bundesgesetz vom 19. April 1967, BGBl. Nr. 170, über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahnverkehrsordnung -- EVO) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. März 1977, BGBl. Nr. 163.

Gewerbe

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 — GewO 1973), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1975, 253/1976, 233/1978, 486/1981, 619/1981, 630/1982, 144/1983, 185/1983 und 567/1983 sowie des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979 und des Genossenschaftverschmelzungsgesetzes, BGBl. Nr. 223/1980 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 379/1978, 131/1981, 577/1982 und 181/1983.

Kraftfahrwesen

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1971, 286/1974, 352/1976, 615/1977, 209/1979, 345/1981, 362/1982 und 631/1982¹⁾ sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 240/1970 und 549/1981.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBl. Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 77/1968, 204/1968, 476/1971, 177/1972, 450/1975, 396/1977, 279/1978, 215/1980, 16/1981²⁾, 380/1981 und 36/1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 256/1970, 257/1970, 201/1971 und 485/1983.

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGBl. Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967), in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 201.

Luftfahrt

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 253, über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1963, 20/1970, 234/1972 und 238/1975.

Verordnung vom 1. Oktober 1958, BGBl. Nr. 219, betreffend das zivile Luftfahrtpersonal und die Zivilluglehrer (Zivilluftfahrt-Personalverordnung — ZLPV), in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1978, BGBl. Nr. 549 und der Kundmachung vom 19. Juli 1976, BGBl. Nr. 420.

Verordnung vom 26. Feber 1962, BGBl. Nr. 72, betreffend den Betrieb von Zivillugplätzen (Zivillugplatz-Betriebsordnung — ZFBO).

Verordnung vom 15. Feber 1967, BGBl. Nr. 56, betreffend die Regelung des Luftverkehrs (Luftverkehrsregeln 1967 — LVR 1967) zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 20/1983.

Verordnung vom 1. Juli 1972, BGBl. Nr. 313, betreffend Zivillugplätze (Zivillugplatz-Verordnung)

¹⁾ Inkrafttreten zum Teil mit 1. Jänner 1985.

²⁾ Inkrafttreten zum Teil mit 1. Jänner 1988.

Verordnung vom 21. Juli 1982, BGBl. Nr. 429, über die Lärmzulässigkeit von Zivilluftfahrzeugen (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung — ZLZV 1982).

Verordnung vom 27. Jänner 1983, BGBl. Nr. 415, über Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung — ZLLV 1983).

Maß- und Eichwesen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174 sowie der Kundmachungen vom 29. Jänner 1957, BGBl. Nr. 40 und vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 561 (Druckfehlerberichtigung).

Normenwesen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 240, über das Normenwesen (Normengesetz 1971).

Postwesen

Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 58, über das Postwesen (Postgesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 597/1983.

Verordnung vom 2. Mai 1957, BGBl. Nr. 110, über die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen und den Geldverkehr der Post (Postordnung — PO), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 2/1981.

Seeschifffahrt

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382, zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 611/1977 und 174/1981.

Bundesgesetz vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174, über die Seeschifffahrt und über eine Änderung des Handelsgesetzbuches, des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes und des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960, zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 (Seeschifffahrtsgesetz).

Verordnung vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 189, über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrts-Verordnung).

Verordnung vom 11. November 1982, BGBl. Nr. 565, über die Beförderung gefährlicher Güter mit österreichischen Frachtschiffen.

Straßenverkehr

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), 21/1974, 402/1975, 412/1976, 115/1977, 616/1977, 209/1979, 275/1982 und 174/1983 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968, 405/1973 und 576/1976.

Verordnung vom 26. Feber 1966, BGBl. Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 703/1976.

Verordnung vom 17. Juli 1963, BGBl. Nr. 226, über Bodenmarkierungen (Bodenmarkierungsverordnung), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 16/1976.

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 209, über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt).

Verordnung vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 140, über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken.

Verordnung vom 5. September 1979, BGBl. Nr. 403, über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter, in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 141.

Verordnung vom 25. April 1980, BGBl. Nr. 200, über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter.

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBl. Nr. 205, über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1981, BGBl. Nr. 25/1982.

Verordnung vom 13. Mai 1980, BGBl. Nr. 206, über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt. (2. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 516/1980 und 391/1982.

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBl. Nr. 207, über Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR und über die Eintragung in das Beförderungspapier (3. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 142.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 523/1973, 377/1974, 249/1975, 250/1975, 251/1975, 261/1975, 522/1975, 352/1978, 353/1978, 354/1978, 520/1978, 404/1980, 582/1981, 247/1982, 195/1983 und 263/1983.

Internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, die von Österreich ratifiziert wurden

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nacharbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlohntarifen, BGBl. Nr. 293/1974.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe, BGBl. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 33/1970 (Teile II, IV, VII und VIII).

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl. Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung vom 3. September 1970, BGBl. Nr. 284 (Druckfehlerberichtigung).

Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBl. Nr. 88/1974.

Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, BGBl. Nr. 238/1979.

Sicherheitstechnische und arbeitshygienische Richtlinien für den Arbeitnehmerschutz

Ärztliche Untersuchungen

Grundsätze und organisatorische Hinweise für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39/1974, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Jänner 1975, Zl. 61.730/2-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXI. Jahrgang, Nr. 4 vom 30. April 1975.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der Einwirkung besonders belastender Hitze ausgesetzt sind; Beurteilung raumklimatischer Verhältnisse, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXI. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 1975.

Ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch Aluminiumstaub, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021/1-4/1977, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 3 vom 31. März 1977.

Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative Regelungen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730/15-4/1978, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIV. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 1978.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die einer Einwirkung durch andauernden starken Lärm ausgesetzt sind, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1982, Zl. 61.630/1-4/82, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXVIII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1982.

Arbeiten auf Holzmasten

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten auf Holzmasten, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34/1962, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XIX. Jahrgang, Nr. 4 vom 30. April 1963.

Dissousgas-Schweiß- und -Schneideanlagen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und -Schneideanlagen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/1977, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1977.

Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe

Maximale Arbeitsplatzkonzentration gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Werte) 1982, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1982, Zl. 61.710/24-4/1982, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXVIII. Jahrgang, Nr. 12 vom 31. Dezember 1982.

Hebebühnen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXVI. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 1970.

Nachweis der Fachkenntnisse

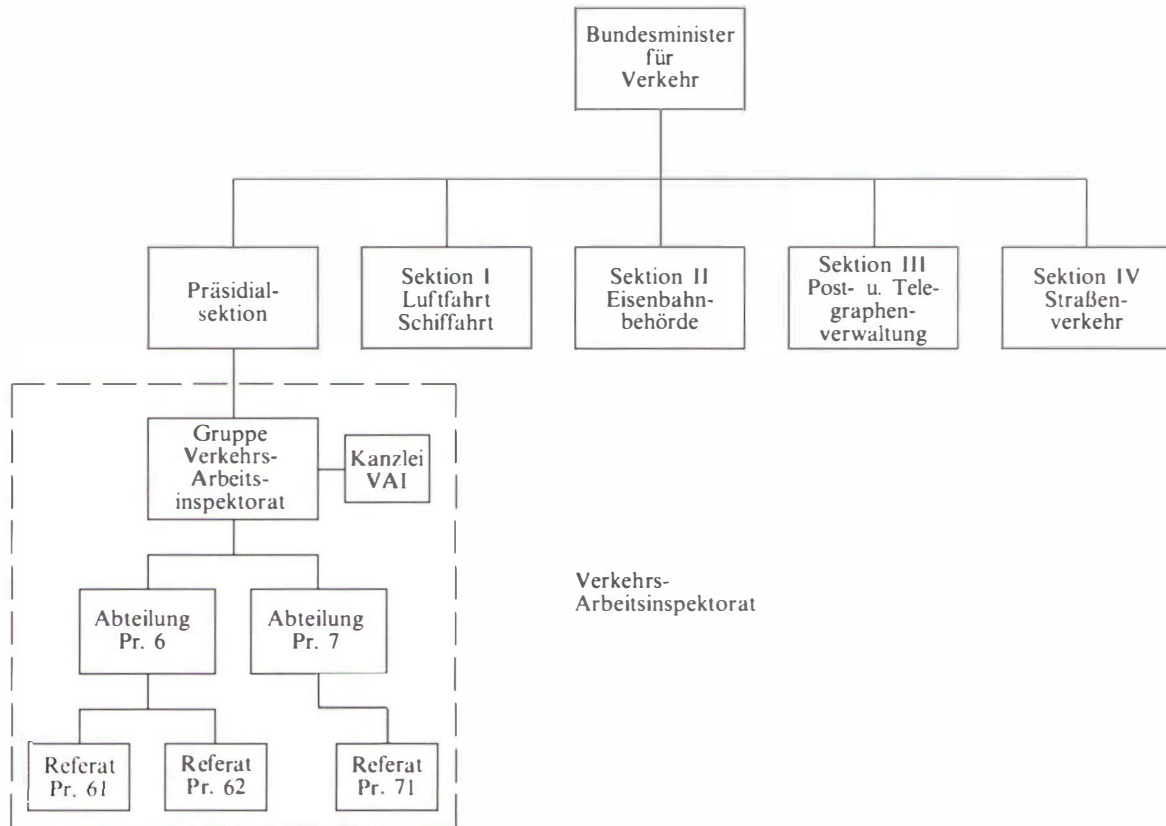
Grundsätze für die Ausbildung nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1976, Zl. 61.022/36-1/1976, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1976.

Wasserfahrzeuge, Ausrüstung mit Flüssiggasanlagen

Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen für Haushaltzwecke auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr als Oberste Schifffahrtsbehörde vom 28. Juli 1982, Zl. 25.225/5-1/9-1982.

5 Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

5.1 Organisatorische Eingliederung im Bundesministerium für Verkehr und Geschäftseinteilung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates¹⁾



Geschäftseinteilung

Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat
(Abteilungen Pr. 6 und Pr. 7):

Grundsätzliche Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere jene im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommission. Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Abteilung Pr. 6: Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben und Hilfseinrichtungen sowie bei den von diesen Unternehmen ausgeführten Arbeiten für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen. Weiters bei den Schlaf- und Speisewagenunternehmen (insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird). Mitwirkung an den Arbeiten des Österreichischen Normungsinstitutes. Wahrnehmung der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat obliegenden besonderen rechtlichen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes.

Referat Pr. 61: Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes bei den Straßenbahnen, O-Buslinien und den Kraftfahrbetrieben der Eisenbahnunternehmen.

¹⁾ Dienstsitz: Am Hof 4, 1010 Wien

- Referat Pr. 62: Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes bei Haupt-, Klein- und Materialseilbahnen.
- Abteilung Pr. 7: Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben (einschließlich der Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe) sowie bei der Schifffahrt und der Luftfahrt. Vertretung bei dem Internationalen Ausschuß zur Vereinheitlichung von Unfallverhütungsvorschriften für die Binnenschifffahrt.
Statistik des Verkehrs-Arbeitsinspektorates. Mitwirkung an der dem Ressort zukommenden Tätigkeit für die ILO. Mitwirkung an den Arbeiten des Österreichischen Normungsinstitutes. Wahrnehmung der Aufgaben, die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin betreffen.
- Referat Pr. 71: Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes bei der Luftfahrt und bei den Kraftfahrbetrieben der Post- und Telegraphenverwaltung.

5.2 Personal der Verkehrs-Arbeitsinspektion

- Gruppenleiter: Dipl.-Ing. Gustav Poinstingl¹⁾
Ministerialrat
- Abteilung Pr. 6:
Leiter: Dr. Friedrich Hofmann,
Ministerialrat
- Dipl.-Ing. Josef Poremba,
Bundesbahn-Zentralinspektor
- Ing. Bruno Scheinhart,
Bundesbahn-Zentralinspektor
- Kurt Breitfuss,
Bundesbahn-Inspektor
- † Ing. Franz Nicht²⁾,
Bundesbahn-Inspektor
- Ing. Walter Stamminger,
Bundesbahn-Inspektor
- Ing. Peter Gaider,
Bundesbahn-Inspektor
- Horst Jochum³⁾,
Bundesbahn-Inspektor
- Elfriede Straßer,
Bundesbahn-Oberrevident
- Engelbert Bacher,
Bundesbahn-Oberrevident
- Ing. Gerhard Fliedl,
Oberrevident
- Josef Trappl,
Bundesbahn-Revident

¹⁾ Seit 2. März 1983.

²⁾ Am 4. Juni 1983 im Dienststand verstorben.

³⁾ Seit 1. September 1983 dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat dienstzugeteilt.

- Referat Pr. 61:
 Leiter: Dipl.-Ing. Friedrich Braunbart,
 Ministerialrat
 Ing. Peter Gaider,
 Bundesbahn-Inspektor
- Referat Pr. 62:
 Leiter: Regierungsrat Ing. Karl Schötz,
 Amtsdirektor
 Ing. Bruno Scheinhart,
 Bundesbahn-Zentralinspektor
 Ing. Walter Stamminger,
 Bundesbahn-Inspektor
 Ing. Gerhard Fliedl,
 Oberrevident
- Abteilung Pr. 7:
 Leiter: Dipl.-Ing. Gustav Poinstingl,
 Ministerialrat
 Medizinalrat Dr. med. univ. Erhard Weltin,
 Vertragsbediensteter
 Regierungsrat Otto Kresta¹⁾,
 Amtsdirektor
 Ing. Wilhelm Brauner,
 Amtsdirektor
 Erwin Pitro,
 Amtsrat
 Kurt Kaindl²⁾,
 Oberrevident
 Herbert Lenk,
 Revident
 Gabriele Daringer,
 Revident
- Referat Pr. 71:
 Leiter: Regierungsrat Ing. Heinrich Peschina,
 Amtsdirektor
 Erwin Pitro,
 Amtsrat
 Herbert Lenk,
 Revident
 Gabriele Daringer,
 Revident
- Kanzlei: Stefanie Guschlbauer,
 Vertragsbedienstete
 Helena Schlesier,
 Vertragsbedienstete

¹⁾ Mit Wirkung vom 31. Juli 1983 in den dauernden Ruhestand versetzt.

²⁾ Seit 1. Juni 1983 dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat dienstzugeteilt.

6 Statistik

6.1 Besuchte Betriebe, Dienststellen und nachgeordnete, örtlich getrennte

Position	Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Inspizierte Betriebe						
		Insgesamt	davon mit					
			0—4	5—19	20—49	50— 99	500 und mehr	
			Arbeitnehmern					
1	2	3	4	5	6	7	8	
A	Eisenbahnen¹⁾							
1	Öffentliche Eisenbahnen							
1.1	Haupt- und Nebenbahnen ²⁾							
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen ^{2), 3)}	1.052	419	373	103	129	28	
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb ^{2), 4)}	34	8	12	9	5	—	
1.2	Straßenbahnen ^{2), 5), 6)}	163	107	16	19	19	2	
1.3	Seilbahnen ⁷⁾	133	29	100	3	1	—	
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ⁸⁾	408	355	45	4	4	—	
	Summe Eisenbahnen	1.790	918	546	138	158	30	
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	4	2	2	—	—	—	
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung⁹⁾	1.164	490	481	118	65	10	
D	Radio Austria AG	3	—	2	—	1	—	
E	Schifffahrt¹⁰⁾	29	14	10	3	2	—	
F	Luftfahrt¹¹⁾	22	4	11	3	3	1	
G	Summe Position A—F (alle Verkehrszweige)	3.012	1.428	1.052	262	229	41	

Fußnote siehe Seite 54.

Stellen, deren Arbeitnehmerstand sowie die Zahl der durchgeführten Inspektionen

In den Betrieben durchgeführte Inspektionen			Arbeitnehmer in den inspezichten Betrieben					Position
Insgesamt	davon		Insgesamt	davon				
	erste	weitere		männliche		weibliche		
	Inspektionen			Erwachsene	Jugendliche ⁽¹⁾	Erwachsene	Jugendliche ⁽¹⁾	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
1.069	1.052	17	44.346	40.945	1.087	2.310	4	A
34	34	—	1.112	1.031	—	81	—	1
164	163	1	5.533	4.971	85	461	16	1.1
134	133	1	852	828	—	24	—	1.1.1
408	408	—	1.962	1.948	3	11	—	1.1.2
1.809	1.790	19	53.805	49.723	1.175	2.887	20	1.2
4	4	—	20	20	—	—	—	1.3
1.173	1.164	9	26.590	20.285	1.165	5.023	117	2
3	3	—	255	187	—	68	—	B
29	29	—	494	479	—	15	—	C
22	22	—	1.811	1.479	16	307	9	D
3.040	3.012	28	82.975	72.173	2.356	8.300	146	E
								F
								G

6.2 Den technischen Arbeitnehmerschutz, die Arbeitshygiene

Position	Unternehmen bzw. Verkehrsbranche	Betriebsräume										
		Allgemeine Beschaffenheit (Höhe, Lage usw.), Belag	Verkehrs- und Fluchtwege	Instandhaltung	Beleuchtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)	Lufterneuerung	Beheizung	Beseitigung von Staub und Abfällen	Beseitigung von Gasen und Dämpfen	Feuerschutz	Trinkwasser	Sanitäranlagen, Wascheinrichtungen, Aborte
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A	Eisenbahnen											
1	Öffentliche Eisenbahnen											
1.1	Haupt- und Nebenbahnen											
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	100	193	403	62	62	43	75	33	92	11	150
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	1	6	27	6	2	—	5	2	15	—	8
1.2	Straßenbahnen	8	8	17	1	—	1	6	6	21	1	3
1.3	Seilbahnen	7	37	16	9	11	4	4	—	3	1	6
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	4	12	16	5	1	—	3	—	1	1	3
	Summe Eisenbahnen	120	256	479	83	76	48	93	41	132	14	170
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	137	135	157	54	28	47	36	29	92	6	92
D	Radio Austria AG	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
E	Schifffahrt	—	1	6	1	1	—	—	1	1	—	1
F	Luftfahrt	7	5	4	6	2	1	6	5	6	—	4
G	Summe Position A—F (alle Verkehrsbranche)	264	399	646	144	107	96	136	76	231	20	267

sowie den Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen

und Arbeitsstätten					Allgemeine Mängel							Krafterzeugung und -übertragung				Übertra.*
Sozialräume	Einrichtung der ... berts- und Sozialräume	Gerüste, Poßzungen, Leitern	Umwächung, Abdeckung, Sicherung erhöhter Stellen	Sonstige Mängel	Ärztliche Untersuchungen	Erste-Hilfe-Leistung	... erkälteter, Anschläge	Auswahl und Belehrung der ... betriebl. Mitarbeiter	Sicherheitsdienst (periodische Überprüfung)	... betriebl. Ausrüstung (Kleider, Schutzhilfen usw.)	Sonstige Mängel allgemeiner Natur	Krafterzeugung*	Elektrischer Strom (vorschriftswidrige Installation)	Transmissionen, Vorgelege, Riemchen, Seile, Ketten usw.	Sonstige Kraftübertragung	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	1-27
80	150	94	129	152	5	33	189	14	76	109	24	4	101	4	—	2.388
2	6	8	3	1	—	4	2	—	2	—	2	—	5	—	—	107
2	14	6	3	8	—	6	20	—	3	2	7	—	25	—	—	168
1	12	29	41	24	2	4	13	6	—	7	5	—	11	—	—	253
—	1	5	10	9	24	3	25	19	12	3	4	—	3	—	—	164
85	183	142	186	194	31	50	249	39	93	121	42	4	145	4	—	3.080
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	98	17	30	268	1	21	30	10	6	3	25	—	22	2	—	1.395
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5
1	—	2	—	17	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	—	37
1	8	1	5	17	—	—	8	2	3	4	2	—	13	—	3	113
136	289	162	221	497	32	71	289	51	102	128	72	4	181	6	3	4.630

6.2 Den technischen Arbeitnehmerschutz, die Arbeitshygiene

Position	Unternehmen bzw. Verkehrsbranche	Übertrag	Arbeitsmaschinen (Einrichtungen) für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von							Fördermaschinen (-einrichtungen)		Fehlverhalten bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen
			Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	giftigen Stoffen	ätzenden Stoffen	feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen	Nahrungs- und Genußmitteln	sonstigen Stoffen	Aufzüge, Krane, Winden, Transportbänder und sonstige Hebezeuge	Sonstige Transportmittel (Flurfördermittel)	
			1-27	28	29	30	31	32	33	34	35	
A	Eisenbahnen											
1	Öffentliche Eisenbahnen											
1.1	Haupt- und Nebenbahnen											
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	2.388	34	56	17	12	36	1	11	43	27	52
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	107	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—
1.2	Straßenbahnen	168	1	13	1	—	12	—	—	—	4	1
1.3	Seilbahnen	253	1	1	—	1	—	—	—	7	—	—
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	164	—	1	—	—	—	—	—	8	—	15
	Summe Eisenbahnen	3.080	37	73	18	13	48	1	11	59	31	68
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	1.395	—	5	—	—	5	—	7	2	2	1
D	Radio Austria AG	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	Schifffahrt	37	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
F	Luftfahrt	113	—	—	1	2	1	—	1	3	—	—
G	Summe Position A—F (alle Verkehrsbranche)	4.630	37	78	19	15	54	1	20	65	33	69

sowie den Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen

	Spezielle Eisenbahnanlagen und -einrichtungen							Fahrzeuge				Verwendungs- schutz		Summe der festgestellten Beanstandungen		
	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50		51	52
	Gleisanlagen (z. B. Verschieberbahnsteige, Lichtraumprofil usw.)	Kunstabauten (Tunnels, Brücken usw.)	Maschinelle Anlagen (Drehscheiben, Schiebebahnen, Spillanlagen)	Nebenanlagen, Verladerrampen und -einrichtungen, Putzgruben	Signale und Kennzeichen	Energieerzeugungs- und Verteilungs- anlagen der elektrischen Traktion	Sicherungs- und Fernmeldeanlagen	Verschubgeräte (Kupplungsstangen, Hemmschuhe usw.)	Sonstige Anlagen und Einrichtungen	Schienen-	Straßen-	Wasser-	Luft-	Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)	Sonstige Übertretungen	
144	4	4	4	36	210	53	2	104	22	8	16	—	—	—	—	3.280
4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116
2	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	268
144	2	2	9	22	85	3	1	50	9	3	—	—	—	—	—	516
294	6	13	13	59	298	56	3	154	36	11	16	—	—	—	—	4.385
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121
294	6	13	59	298	56	3	154	36	11	35	1	—	—	2	—	5.989

6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im

Position	Unternehmen bzw. Verkehrsbranche	Ursachen der Unfälle										
		Kraftfahrzeug	Kraftübertragung (Transmission)	Mechanische Verarbeitung						Sonstige Verarbeit-		
				von Metallen			von Holz und ähnlichen Stoffen		von allen übrigen Stoffen	Explosionen	Vergiftungen	Verbrennungen
				Schleifsteine, Schleif- und Poliermaschinen	Schweiß- und Schneidarbeiten	Sonstige Arbeitsmaschinen	Kreissägen	Sonstige Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A	Eisenbahnen											
1	Öffentliche Eisenbahnen											
1.1	Haupt- und Nebenbahnen											
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	—	—	44	50	51	16	23	3	1	2	32
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	—	—	3	1	1	—	1	—	—	—	2
1.2	Straßenbahnen	—	—	14	14	10	—	2	2	—	—	10
1.3	Seilbahnen	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	2
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	—	—	3	1	—	—	—	1	—	—	1
	Summe Eisenbahnen	—	—	65	66	62	16	27	8	1	2	47
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	12	5	11	—	4	2	—	—	16
D	Radio Austria AG	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	Schifffahrt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
F	Luftfahrt	—	—	1	—	5	—	1	2	—	—	3
G	Summe Position A—F (alle Verkehrsbranche)	—	—	78	71	78	16	32	12	1	2	69

Fußnote siehe Seite 54.

Jahre 1983 zur Kenntnis gebrachten Unfälle¹³⁾

Ursachen der Unfälle																	
Verätzungen	Fördereinrichtungen und Transportmittel							Eisenbahnbetrieb									Übertrag
	Hebezeuge				Sonstige Transportmittel	Fahrzeuge		Erzeugung und Verteilung elektrischer Traktionsenergie	Auf- und Abspringen von bewegten Schienenfahrzeugen	Kuppeln	Hemmschuhlegen	Schneeräumungsarbeiten	Sonstiger Aufenthalt in oder in gefährlicher Nähe von Gleisen	Flurfördermittel im Bereiche von Gleisanlagen	Sonstige spezifische Eisenbahntätigkeit		
	Aufzüge	Krane	Bagger, Becherwerke, Transportbänder und Schnecken	Winden und sonstige Hebezeuge		Kraftfahrzeuge	Sonstige Fahrzeuge										
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	1-27	
15	—	6	2	5	4	9	14	1	(1) 174	150	27	(2) 2	(1) 21	25	(1) 68	(5) 745	
—	—	—	—	3	1	6	2	—	2	7	1	—	—	—	7	37	
3	2	—	1	—	—	2	6	2	1	2	—	—	1	—	1	73	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
—	—	2	—	—	—	—	1	—	6	(1) 7	1	—	1	—	1	(1) 25	
18	2	8	3	8	5	17	23	3	(1) 183	(1) 166	29	(2) 2	(1) 23	25	(1) 77	(6) 886	
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	7	
5	—	1	3	1	46	15	34	—	—	—	—	—	—	1	—	156	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	23	
24	2	9	6	9	52	33	67	3	(1) 183	(1) 166	29	(2) 2	(1) 23	26	(1) 79	(6) 1.072	

6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im

Position	Unternehmen bzw. Verkehrsbranche	Ursachen der Unfälle										
		Übertrag	Schifffahrt							bei ver-		
			Seilarbeiten	Ausgleiten an Bord	Begehen von bzw. Hantieren mit Segelräden	Hantieren mit Wurffleinen	Seilriß, Seilschlag, Seildornen	Durch Steuerschlag bzw. durch Arbeiten an Anker und Schorbräumen	Sonstiges	Elektrischer Strom	Handwerkzeug	Abspringende Splitter und Stücke
A	Eisenbahnen											
1	Öffentliche Eisenbahnen											
1.1	Haupt- und Nebenbahnen											
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	(5) 745	—	—	—	—	—	—	—	7	141	256
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	37	—	—	—	—	—	—	—	—	5	13
1.2	Straßenbahnen	73	—	—	—	—	—	—	—	4	17	58
1.3	Seilbahnen	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	(1) 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
	Summe Eisenbahnen	(6) 886	—	—	—	—	—	—	—	11	168	347
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	156	—	—	—	—	—	—	—	8	44	12
D	Radio Austria AG	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	Schifffahrt	—	—	22	2	—	15	—	55	—	—	—
F	Luftfahrt	23	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1
G	Summe Position A—F (alle Verkehrsbranche)	(6) 1.072	—	22	2	—	15	—	55	19	221	360

Fußnote siehe Seite 54.

Jahre 1983 zur Kenntnis gebrachten Unfälle¹³⁾

Ursachen der Unfälle																
schiedenen Arbeitsverrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb									in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem							Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 46 und 53
Heben, Tragen, Schieben, Kollern, Auf- und Abladen von Lasten	Einsturz von geschichtetem oder gestapeltem Material	Herabfallen und Umfallen von Gegenständen	Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen	Ausgleiten, Stolpern, Fallen	Einklemmen, Anstoßen	Scharfe, rauhe und spitze Gegenstände	Sonstige Arbeitsverrichtungen	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 1-45	Auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte	Außerhalb des Betriebes	Durch Krankheit, körperliche und sonstige Gebrechen	Elementarereignisse und Witterungseinflüsse	Außergewöhnliche spezifische Verkehrereignisse	Durch sonstige nicht mit dem Betrieb zusammenhängende Umstände	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 47-52	
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
277	7	(2) 218	(1) 201	696	563	219	(1) 82	(9) 3.412	(1) 548	20	(1) 5	1	12	97	(2) 683	(11) 4.095
12	—	8	15	44	21	6	—	161	25	—	—	—	—	—	25	186
46	—	28	15	151	114	28	12	546	125	—	10	8	30	39	212	758
9	—	14	11	39	27	17	9	142	14	68	—	3	—	—	85	227
3	—	1	3	10	9	2	—	(1) 68	11	—	—	—	—	—	11	(1) 79
347	7	(2) 269	(1) 245	940	734	272	(1) 103	(10) 4.329	(1) 723	88	(1) 15	12	42	136	(2) 1.016	(12) 5.345
1	—	—	2	3	2	2	—	18	2	—	—	—	1	1	4	22
87	8	42	66	305	177	115	47	1.067	(6) 465	(2) 760	4	1	—	15	(8) 1.245	(8) 2.312
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	94	5	(1) 4	—	—	—	—	(1) 9	(1) 103
13	1	3	7	9	14	6	4	89	11	2	3	—	—	—	16	105
448	16	(2) 314	(1) 320	1.257	927	395	(1) 155	(10) 5.598	(7) 1.207	(3) 854	(1) 22	13	43	152	(11) 2.291	(21) 7.889

6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im

Position	Unternehmen bzw. Verkehrsbranche	Summe der Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb (Summe der Spalten 1–45 = Spalte 46)		Summe der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem (Summe der Spalten 47–52 = Spalte 53)		Zahl	
						Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 46 und 53	
		1982	1983	1982	1983	1982	1983
A	Eisenbahnen						
1	Öffentliche Eisenbahnen						
1.1	Haupt- und Nebenbahnen						
1.1.1	Österreichische Bundesbahnen	(16) 2.925	(9) 3.412	(6) 623	(2) 683	(22) 3.548	(11) 4.095
1.1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	171	161	(1) 31	25	(1) 202	186
1.2	Straßenbahnen	579	546	(2) 230	212	(2) 809	758
1.3	Seilbahnen	168	142	152	85	320	227
2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	(1) 73	(1) 68	9	11	(1) 82	(1) 79
	Summe Eisenbahnen	(17) 3.916	(10) 4.329	(9) 1.045	(2) 1.016	(26) 4.961	(12) 5.345
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	19	18	3	4	22	22
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	1.323	1.067	(8) 1.311	(8) 1.245	(8) 2.634	(8) 2.312
D	Radio Austria AG	—	1	—	1	—	2
E	Schifffahrt	(1) 88	94	10	(1) 9	(1) 98	(1) 103
F	Luftfahrt	(2) 96	89	13	16	(2) 109	105
G	Summe Position A—F (alle Verkehrsbranche)	(20) 5.442	(10) 5.598	(17) 2.382	(11) 2.291	(37) 7.824	(21) 7.889

Fußnote siehe Seite 54.

Jahre 1983 zur Kenntnis gebrachten Unfälle¹³⁾

der gemeldeten Unfälle											
In Prozenten der Gesamtzahl von Spalte 54		Hievon betrafen								Todesfälle in Prozenten der Anzahl der gemeldeten Unfälle pro Verkehrszweig bzw. -unternehmen	
		männlich				weiblich					
		Arbeitnehmer (außer Jugendlichen)		Jugendliche Arbeitnehmer		Arbeitnehmer (außer Jugendlichen)		Jugendliche Arbeitnehmer			
55		56		57		58		59		60	
1982	1983	1982	1983	1982	1983	1982	1983	1982	1983	1982	1983
45,35	51,90	3.238	3.797	194	173	116	125	—	—	0,62	0,27
2,58	2,36	197	178	—	—	5	8	—	—	0,49	—
10,34	9,61	752	699	11	10	46	48	—	1	0,25	—
4,09	2,88	317	220	—	—	3	7	—	—	—	—
1,05	1,00	82	79	—	—	—	—	—	—	1,22	1,27
63,41	67,75	4.586	4.973	205	183	170	188	—	1	0,52	0,22
0,28	0,28	22	22	—	—	—	—	—	—	—	—
33,67	29,31	2.028	1.776	168	211	427	307	11	18	0,30	0,35
—	0,03	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
1,25	1,30	94	97	3	3	1	3	—	—	1,02	0,97
1,39	1,33	94	92	1	—	14	13	—	—	1,83	—
100,00	100,00	6.824	6.960	377	397	612	513	11	19	0,47	0,27

Anmerkungen (Fußnoten) zu den statistischen Angaben der Tabellen 6.1 bis 6.3

- 1) Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (siehe auch Anlage, Abschnitt 7).
- 2) Schienenbahnen und Kraftwagenbetriebe.
- 3) Einschließlich der Generaldirektion, der der Generaldirektion nachgeordneten Zentralstellen, der Bundesbahndirektionen und der Geschäftsstelle Graz sowie der ausführenden Dienststellen (wie z. B. Bahnhöfe und Hauptwerkstätten, Zugförderungsleitungen, Streckenleitungen, Materialmagazine, Elektro-, Signal- und Fernmeldestreckenleitungen, Kraftwagenbetriebsleitungen, Zentralschulen) und der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen, jedoch ausschließlich der von den Österreichischen Bundesbahnen betriebenen Stubach-Weißseebahn (Hauptseilbahn) und der Schifffahrtsbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen.
- 4) Kraftwagenbetriebe der Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb:
Achenseebahn AG,
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft,
Steiermärkische Landesbahnen,
Stubaitalbahn AG,
Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen,
Zillertalr Verkehrsbetriebe AG.
- 5) Schienenbahnen und Oberleitungs-Omnibusbetriebe der Straßenbahnen:
Schienenbahnen:
Grazer Stadtwerke AG — Verkehrsbetriebe,
Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn),
Straßenbahn Gmunden,
Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG.,
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG (Straßenbahn, Pöstlingbergbahn).
Oberleitungs-Omnibusbetriebe:
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG,
Mürztaler Verkehrs-Ges. m. b. H. (Kapfenberg),
Salzburger Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.
- 6) Kraftwagenbetriebe der Straßenbahnen:
Grazer Stadtwerke AG — Verkehrsbetriebe,
Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG,
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG,
Mürztaler Verkehrs-Ges. m. b. H. (Kapfenberg),
Salzburger Stadtwerke — Verkehrsbetriebe,
Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.
- 7) Haupt- (einschließlich deren Kraftfahrbetriebe) und Kleinseilbahnen sowie die von den Österreichischen Bundesbahnen betriebene Stubach-Weißseebahn.
- 8) Anschlußbahnen an die Österreichischen Bundesbahnen, an Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb und an Straßenbahnen sowie Materialbahnen und -seilbahnen (gemäß §§ 8 und 9 des Eisenbahngesetzes 1957).
- 9) Einschließlich der Buchhaltung der Generaldirektion, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, der Post- und Telegraphendirektionen und des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, der Buchhaltungen der Post- und Telegraphenämter, der selbständigen Postverkehrsbüros, der Rundfunkämter, der Sonderpostämter, der Postautohauptwerkstätte, der Postautobetriebsleitungen, der Telegraphenzeugverwaltung, der Fernmeldemonteurschulen, der Fernmeldebetriebsämter und des Fernsprechbetriebsamtes, der Fernmeldezentralbauleitung, der Telegraphenbauämter und des Kabelbauamtes, durchwegs mit den jeweils zugehörigen Außenstellen.
- 10) Binnenschifffahrt (Fluß- und Seenschifffahrt):
Schiffsbetriebe (Schiffe mit eigenem Antrieb und ohne eigenen Antrieb, schwimmende Geräte, Rollfähren, Überfuhren) und Landbetriebe (Lager- und Umschlagplätze, Werkstätten, Regiebetriebe) einschließlich der Schifffahrtsbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen.
Seeschifffahrt:
Österreichische Seeschiffe (gemäß § 2 Z. 1 des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981).
- 11) Zivillugplätze, Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst.
- 12) Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983.
- 13) Die in Klammern stehenden Ziffern bedeuten die Zahl der tödlich Verunglückten. Diese Zahlen sind aber auch in der jeweils angeführten Zahl der Unfälle enthalten.

7 Anlage

Auszug aus dem Eisenbahngesetz 1957¹⁾)

- § 1. Eisenbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
- I. Öffentliche Eisenbahnen, und zwar:
 1. Haupt- und Nebenbahnen,
 2. Straßenbahnen,
 3. Haupt- und Kleinseilbahnen;
 - II. Nicht-öffentliche Eisenbahnen, und zwar:
 1. Anschlußbahnen,
 2. Materialbahnen und Materialseilbahnen.
- § 2. Öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die dem allgemeinen Personen-, Reisegepäck- oder Güterverkehr zu dienen bestimmt und zur Beförderung nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen verpflichtet sind (öffentlicher Verkehr).
- § 3. Nicht-öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die ein Unternehmer vornehmlich für eigene Zwecke betreibt (nicht-öffentlicher Verkehr).
- § 4. Hauptbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schienenbahnen von größerer, Nebenbahnen solche von geringerer Verkehrsbedeutung, sofern sie nicht Straßenbahnen sind.
- § 5. (1) Straßenbahnen sind für den öffentlichen Verkehr innerhalb eines Ortes bestimmte Eisenbahnen (Ortsstraßenbahnen).
- Für den öffentlichen Verkehr zwischen mehreren benachbarten Orten bestimmte Eisenbahnen gelten als Straßenbahnen, wenn sie infolge ihrer baulichen oder betrieblichen Einrichtung oder nach der Art des von ihnen abzuwickelnden Verkehrs im wesentlichen den Ortsstraßenbahnen entsprechen.
- (2) Oberleitungs-Omnibusbetriebe gelten als Straßenbahnen, sofern es sich nicht um die Haftung für Schäden beim Betrieb eines Oberleitungs-Kraftfahrzeuges, wenn auch in Verbindung mit ortsfesten eisenbahntechnischen Einrichtungen, handelt.
- § 6. (1) Hauptseilbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Standseilbahnen sowie Seilschwebbahnen mit Pendelbetrieb oder mit Umlaufbetrieb, wenn bei letzterer die Fahrbetriebsmittel mindestens zwei Personen fassen. Kleinseilbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht unter die Hauptseilbahnen fallende Seilbahnen (Sessellifte, Schräglifte und dergleichen).
- (2) Standseilbahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel (Wagen) auf Schienen rollen. Seilschwebbahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel (Kabinen, Sessel und dergleichen) an einem Seil hängen. Schräglifte sind Seilbahnen, bei denen die weder auf Schienen rollenden noch an einem Seil hängenden Fahrbetriebsmittel (Wagen oder Schlitten) durch ein Seil fortbewegt werden.
- (3) Beförderungsanlagen ohne Fahrbetriebsmittel, bei denen die mit Skiern auf dem Boden gleitenden Personen durch ein Seil fortbewegt werden (Schlepplifte), fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
- § 7. Anschlußbahnen sind Schienenbahnen, die den Verkehr eines einzelnen oder mehrerer Unternehmen mit Haupt- oder Nebenbahnen oder Straßenbahnen vermitteln und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann (Industrieanschlußbahnen, Bergwerksanschlußbahnen, Hafenseilbahnen, Schleppbahnen und dergleichen).

¹⁾ Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 113 1963, 20 1970, 274 1971 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971) und 305 1976 sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422.

²⁾ Die im nachfolgenden Auszug angeführten bzw. definierten Begriffe werden in den Tabellen und bezüglichen Textstellen dieses Tätigkeitsberichtes verwendet.

- § 8. Materialbahnen sind für den nicht-öffentlichen Güterverkehr bestimmte Schienenbahnen, sofern sie nicht Anschlußbahnen sind. Materialeilbahnen sind für den nicht-öffentlichen Güterverkehr bestimmte Seilbahnen.
- § 9. Auf Materialbahnen und Materialeilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (§ 51 Abs. 4), die Bestandteil eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sowie auf Bahnen, die ohne besondere Herstellung des Unterbaues angelegt werden (Feldbahnen), findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.
- § 10. Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Grundstücke einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Fahrbahn ist nicht erforderlich.

.....

§ 51. (2) Auf nicht-öffentlichen Eisenbahnen kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Werksverkehr oder ein beschränkt-öffentlicher Verkehr zugelassen werden, wenn die technische Ausstattung der Eisenbahn hinreichende Sicherheit bietet.

(3) Der Werksverkehr umfaßt die unentgeltliche Beförderung von Arbeitskräften, die dem Betrieb der Eisenbahn oder dem Unternehmen, dem sie dient, angehören. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft¹⁾ kann durch Verordnung oder durch Bescheid die unentgeltliche Beförderung von Personen zulassen, deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sowie von Personen, die das Unternehmen oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen, soweit es sich hierbei nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt (erweiterter Werksverkehr).

(4) Der beschränkt-öffentliche Verkehr umfaßt über den Verkehr nach Abs. 3 hinausgehend die Beförderung — jedoch ohne Beförderungspflicht — von Personen oder Gütern, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann und die Ausstattung der Eisenbahn sicherheitsmäßig der einer öffentlichen entspricht. Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.

¹⁾ Jetzt Bundesministerium für Verkehr.